

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen, Stärkung von Qualität und Aufsicht im Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft; Änderung des Bildungsgesetzes

2021/567

vom 22. Juni 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Sekundarstufen I und II und die vom Kanton getragenen Sonderschulen sowie die Neuregelung von Qualitätsentwicklung und -sicherung, Aufsicht und Berichterstattung mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz beantragt. Die neuen Führungsstrukturen sehen eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben vor. Die BKSD und die Schulleitungen führen die Schulen in einer direkten Linie. Die BKSD stellt die Schulleitungen unter Mitwirkung eines breiten Wahlgremiums direkt an. Die Schulleitungen sind neu für alle operativen Entscheide verantwortlich, was die Teilautonomie der Schulen stärkt. Der Schulrat genehmigt sowohl das Schulprogramm als auch die Massnahmen aus der Evaluation. Mit der neuen Linienführung soll eine effektivere und effizientere Führung der Schule ermöglicht und die Qualität der Schulen zu Gunsten von Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden verbessert werden.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission bestritten. Eine knappe Kommissionsmehrheit nahm die Vorlage zustimmend auf. Mit der Vorlage würden die Schulen und die Schulleitungen gestärkt. Die klare Trennung zwischen operativer und strategischer Führung sei sinnvoll. Als Hauptargument gegen die Vorlage wurde von der Kommissionsminderheit der Bedeutungsverlust der Schulräte aufgrund der Kompetenzverschiebungen genannt. Die Schulräte würden eine wichtige Brückenfunktion zwischen Schule und Bevölkerung einnehmen und seien wichtig für die Verankerung der Schulen in der Bevölkerung. Im Sinne eines Kompromisses schlägt die Kommission vor, dass der Schulrat als niederschwellige Beschwerdeinstanz bei schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten beibehalten werden soll. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Kommissionsberatung	4
2.1. Organisatorisches	4
2.2. Eintreten	5
2.3. Detailberatung	5
2.3.1 <i>Aufnahme der Vorlage in der Kommission</i>	5
2.3.2 <i>Anhörungen</i>	6
2.3.3 <i>Diskussionspunkte und Änderungen am Gesetzestext</i>	8
3. Antrag an den Landrat	13
Landratsbeschluss	14

1. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten des «neuen» Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) im Jahre 2002 gab es viele Entwicklungen und Veränderungen in der Bildungslandschaft des Kantons Basel-Landschaft. Diese fordern die Schulen stark, auch weil die Rollen und Kompetenzen von Schulrat und Schulleitung teilweise unklar sind. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie die jeweiligen Gemeinderäte der kommunalen Schulen haben nur beschränkte Einflussmöglichkeiten, da die dezentralen vorgesetzten Behörden – die Schulräte – für die jeweilige Schule zuständig sind (insbesondere Anstellung der Schulleitungen und unbefristeter Lehrpersonen, Genehmigung Schulprogramm, Umsetzung von Evaluationsergebnissen, Beschwerdewesen).

Beim aktuellen Führungssystem zeigen sich gemäss Bericht des Regierungsrats folgende Schwächen: Das Dreiecksverhältnis der verschiedenen Führungsebenen (Schulleitung – Schulrat – BKSD) führt im Schulalltag immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen, die oft mit Qualitätseinbussen und Reputationsschäden für die jeweilige Schule verbunden sind. Die Teilautonomie der Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben ist unklar definiert. Die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind unklar und unbefriedigend. Die Einflussmöglichkeiten der BKSD auf die kantonalen Schulen sind gering, und selbst in schwierigen Situationen ist die BKSD gegenüber dem Schulrat nicht weisungsbefugt. Der Schulrat kann als Milizgremium in fachlicher und zeitlicher Hinsicht an seine Grenzen stossen, und nicht alle Schulräte nehmen ihre Führungsaufgabe gegenüber den Schulleitungen genügend wahr. Die Sicherung der Qualität im Bildungswesen ist eine hoheitliche Aufgabe, welche in dieser Konstellation nicht in ausreichendem Masse gewährleistet werden kann. Die Schwächen des aktuellen Führungssystems stellte auch die Finanzkontrolle im Jahr 2012 im Rahmen einer Prüfung fest.

Demgegenüber sieht der Regierungsrat im aktuellen Führungssystem auch Stärken: Die Schulräte der Volksschulen werden demokratisch gewählt, sind damit ein Bindeglied zur Bevölkerung und können eine vermittelnde Rolle bei sich anbahnenden Konflikten zwischen Schulbeteiligten einnehmen. Oft lassen sich damit solche Konflikte niederschwellig beilegen. Da es sich um ein Gremium handelt, sind mehrere Personen an der Führung der Schule beteiligt. Die Schulräte sind als Milizgremien organisiert, wodurch für die strategische Schulführung relativ geringe Kosten anfallen.

Der Regierungsrat beabsichtigt mit der vorliegenden Vorlage, die Schulleitungen zu stärken und deren Teilautonomie zu erhöhen, indem ihnen sämtliche operativen Entscheide zugeordnet werden. Die neuen Führungsstrukturen ermöglichen dem Kanton, trotz der erhöhten Teilautonomie der Schulleitungen, die von ihm getragenen Schulen besser zu lenken. Die BKSD und die Schulleitungen führen die Schulen in einer direkten Linie und binden alle Betroffenen angemessen ein. Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsstrategien können deshalb koordiniert angegangen und bearbeitet werden. Damit wird eine effektivere und effizientere Führung der Schule ermöglicht und die Qualität der Schulen zu Gunsten von Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden verbessert. Dies entspricht der bereits heute gelebten Praxis an den Berufsfachschulen. Gleichzeitig werden die Aufgaben des Schulrats fokussiert und liegen neu schwerpunktmässig auf der Ausgestaltung der Schule zur Erfüllung des Bildungsauftrags, indem der Schulrat massgebend an der Ausarbeitung des Schulprogramms mitwirkt und dieses genehmigt. Das Schulprogramm stellt die zentrale Vorgabe der jeweiligen Schule dar und legt fest, wie die Schule ihren Bildungsauftrag im Interesse der Schülerinnen und Schüler ausgestaltet und umsetzt. Zudem entwickelt der Schulrat gemeinsam mit der Schulleitung Massnahmen aus den Erkenntnissen der internen Evaluation und genehmigt diese. Diese fliessen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ebenfalls in das Schulprogramm. Diese Bündelung der Kräfte des Schulrats auf die Ausgestaltung des Schulprogramms hat einen sehr direkten Einfluss auf die Qualität der jeweiligen Schule. Trotz Linienführung ist der Schulrat weiterhin massgebend bei der Anstellung aller Schulleitungsmitglieder vertreten. Für den Anstellungsprozess wird ein Wahlgremium eingesetzt, welches gemeinsam über die Anstellung entscheidet. Schliesslich soll dem Schulrat auch eine vermittelnde Rolle bei Konflikten zwischen den Schulbeteiligten zukommen.

Die Ausübung der Aufsicht ist wie die Sicherung der Qualität eine hoheitliche Aufgabe des Kantons und gilt für alle Schulen unabhängig von der Trägerschaft, das heisst auch für die Primarstufe und die Musikschulen. Die kantonale Aufsicht zielt darauf ab, dass der Bildungsauftrag in erwarteter Qualität und im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton umgesetzt wird. Die Aufsicht hat vor allem darauf zu achten, dass die Verantwortung für die Qualität auf allen Ebenen subsidiär wahrgenommen wird. Dafür müssen Informationen und Daten vorliegen, die valide Aussagen in Bezug auf die Qualität der Schulen und die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben ermöglichen. Hierzu bedarf es koordinierter Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssysteme sowohl in den Schulen als auch auf kantonaler Ebene. Mit der vorgesehenen Neukonzeption der Aufsicht sollen fundierte Analysen bezüglich der Qualität und des Entwicklungsstands der Schulen ermöglicht werden. Aus diesen Analysen werden für alle Schulen zielgerichtete Massnahmen abgeleitet und vor Ort umgesetzt. Gleichzeitig vermeidet die kantonale Aufsicht Direkteingriffe so lange, als keine gravierenden Gründe – wie schwerwiegende Qualitätsdefizite oder Verstösse gegen übergeordnetes Recht etc. – vorliegen. Sämtliche Massnahmen haben zum Ziel, die Qualität der Schulen sicherzustellen oder gar zu verbessern und damit die Qualität der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler kontinuierlich zu steigern.

Die Ziele der Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden: Gut funktionierende Führungsstrukturen mit klarer Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; konsequente Trennung von strategischen und operativen Aufgaben; Führung der Schulen in direkter Linie; starke Schulleitungen; Stärkung der Teilautonomie durch lokale Ausgestaltung der Schulen in der Verantwortung von Schulleitung und Schulrat; Fokussierung des Schulrats auf die Entwicklung der Schule; Berücksichtigung von Unterschieden zwischen den Schulstufen; Beibehaltung der lokalen Verankerung der Sekundarstufe I und verbindliche kantonale Aufsicht zur Stärkung der Qualität der Schulen.

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Sekundarstufen I und II und die vom Kanton getragenen Sonderschulen sowie die Neuregelung von Qualitätsentwicklung und -sicherung, Aufsicht und Berichterstattung mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz beantragt. Die Führungsstrukturen der Primarstufe und der Musikschulen müssen in einer separaten Landratsvorlage ([2021/568](#)) behandelt werden, weil unterschiedliche Trägerschaften mit unterschiedlichen Bedürfnissen an die strategische Führung der Schulen betroffen sind. Die beiden Landratsvorlagen bauen jedoch aufeinander auf. Mit der vorliegenden Vorlage werden in einem ersten Schritt die Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen im Bildungsgesetz geregelt, und mit der Vorlage 2021/568 – darauf aufbauend in einem zweiten Schritt – die Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen.

Die neuen Führungsstrukturen der kantonalen Schulen und die Neuregelung von Qualität und Aufsicht aller Schulstufen führen zu Mehrkosten beim Kanton. Diese sind gemäss Regierungsrat in Anbetracht der Stärkung des Gesamtsystems, des qualitativen Mehrwerts für die Schulen und der angestrebten erhöhten Ausbildungsqualität der Schülerinnen und Schüler angemessen. Für die Gemeinden sind keine Mehrkosten zu erwarten. Schliesslich werden mit dieser Vorlage auch diverse politische Vorstösse beantwortet, die sich mit den Aufgaben und Funktionen des Schulrats, mit der Weisungsbefugnis der BKSD gegenüber den Schulen sowie mit den Rechtswegen im Schulbereich befassen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 28. Oktober, 11. November, 25. November und 9. Dezember 2021 und an den Sitzungen vom 20. Januar, 3. Februar, 17. Februar, 17. März, 31. März und 12. Mai 2022 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller, Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, und Christa Sonderegger, Leiterin Abteilung Recht, BKSD, beraten. Aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung fand die Beratung der Vorlage teil-

weise gemeinsam mit jener der Vorlage [2021/568](#) «VAGS-Projekt «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen»; Änderung des Bildungsgesetzes» statt. Aus diesem Grund war an der Sitzung vom 28. Oktober 2021 auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) anwesend, vertreten durch Präsidentin Regula Meschberger, Geschäftsführer Matthias Gysin und Christine Mangold, Mitglied Projektteam. Christine Mangold nahm auch an der Sitzung vom 11. November 2021 teil. An der Sitzung vom 28. Oktober 2021 war zudem Thomas Rätz, stellvertretender Leiter Hauptabteilung Mittelschulen, anwesend.

An der Sitzung vom 25. November 2021 wurden Anhörungen durchgeführt. Eingeladen waren die Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I (SLK Sek I), vertreten durch Caroline Stähelin und Dieter Gunzinger (beide im Präsidium), die Schulleitungskonferenz Gymnasien (SLK Gymnasien), vertreten durch Präsident Marc Rohner (Primus inter Pares) und Isidor Huber; die Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen (SKBB), vertreten durch Natalie Breitenstein, Leiterin Hauptabteilung Berufsbildung, Präsidium SKBB und Sabina Mohler, Mitglied SKBB und die Schulratspräsidienkonferenz (SRPK), vertreten durch Präsidentin Ursula Berset und Vorstandsmitglied Stephan Feld.

An dieser Stelle sei auch auf den [Kommissionsbericht](#) zur Landratsvorlage 2021/568 «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen» verwiesen.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission bestritten. Mit 7:6 Stimmen sprach sich eine Mehrheit dafür aus, dem Landrat Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Auf Grund des nur knapp gefällten Entscheids wurde in der Kommission darüber diskutiert, ob es überhaupt sinnvoll sei, eine vertiefte materielle Beratung zu beginnen, wenn absehbar sei, dass im Landrat das für Gesetzesberatungen notwendige 4/5-Mehr nicht erreicht werde und es deshalb ohnehin eine Volksabstimmung geben werde. Da aber sowohl die Kommissionsmehrheit als auch die Kommissionsminderheit Diskussions- und Kompromissbereitschaft signalisierten, beschloss die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) zu versuchen, einen Kompromissvorschlag zuhanden des Landrats zu erarbeiten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Aufnahme der Vorlage in der Kommission

Die Kommissionsmehrheit nahm die Vorlage zustimmend auf. Mit der Vorlage würden die Schulen und die Schulleitungen gestärkt. Die klare Trennung zwischen operativer und strategischer Führung sei sinnvoll, auch wenn dies eine Veränderung für die Schulräte bedeute.

Als Hauptargument gegen die Vorlage wurde von der Kommissionsminderheit der Bedeutungsverlust der Schulräte genannt. Die Schulräte seien insofern von Bedeutung, als sie eine wichtige Brückenfunktion zwischen Bevölkerung und Schule wahrnehmen und den Schulen eine Stimme verleihen würden, die von aussen komme und demokratisch legitimiert sei. Die Schulräte seien wichtig für die Verankerung der Schulen in der Bevölkerung. Weiter wurde gegen die Vorlage eingebracht, dass die Teilautonomie der Schulstandorte leiden würde, wenn eine «Machtverschiebung» von den Schulräten hin zur Bildungsdirektion erfolge. Anstatt die Schulräte zu schwächen, sollten sie gestärkt werden (z. B. durch eine juristische Beratungsstelle).

In der intensiv geführten Kommissionsberatung ging es aufgrund der gegensätzlichen Haltungen und im Sinne einer Kompromissfindung in der Folge vor allem darum, die Frage zu klären, wie einerseits dem Schulrat im Vergleich zur Vorlage mehr Kompetenzen zugewiesen werden können und andererseits auch die Ziele der Vorlage erreicht werden können – nämlich eine effektivere und effizientere Führung der Schulen mit neuen klaren Führungsstrukturen sowie eine Verbesserung der Qualität der Schulen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler.

2.3.2 Anhörungen

Der Regierungsrat nahm auf der Grundlage der Vernehmlassungsantworten Anpassungen vor. Die Kommission erachtete es deshalb als wichtig, dass sich die Schulleitungen der verschiedenen Stufen und die Schulräte auch zur vom Regierungsrat verabschiedeten Vorlage äussern können. Sie führte deshalb Anhörungen mit sämtlichen Schulleitungskonferenzen der Sekundarstufen I und II sowie der Schulratspräsidienkonferenz durch.

– Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I (SLK Sek I)

Die Vertretung der SLK Sek I zeigte sich skeptisch gegenüber der Vorlage und betonte, dass es sich bei vielen der geplanten Änderungen nicht um ihre Anliegen handle. Auch mit weniger Änderungen (z. B. professionelle juristische Beratung der Schulräte) könnten die heutigen Führungsstrukturen verbessert werden. Als positiver Punkt wurde die Rollenklärung zwischen Schulrat (strategisch, mit Fokussierung auf Schulprogramm und Mitspracherecht bei Auswahl der Schulleitung) und Schulleitung (operativ, neu auch Anstellung von unbefristetem Personal) genannt. Auch die Schulentwicklung sei als Gesamtes gedacht und die Abläufe, Rollen und Zuständigkeiten von Aufsicht, Schulrat, Schulleitungen und Lehrpersonen seien geklärt.

Als kritische Punkte wurden die Neuorganisation des Beschwerdewesens sowie die Hierarchisierung zwischen der BKSD (Amt für Volksschulen, AVS) und dem Rektorat der Schulen genannt. Die SLK I legte dar, dass der Schulrat eine grosse Akzeptanz in der Bevölkerung geniesse und nahe bei den Erziehungsberechtigten sei, weshalb er bei Schwierigkeiten eine vermittelnde Rolle einnehmen könne und seine Entscheide meist verstanden und akzeptiert würden. Aus diesem Grund solle der Schulrat Beschwerdeinstanz bleiben, wobei aber eine bessere juristische Beratung erwünscht sei. Blicke der Schulrat Beschwerdeinstanz, würde dies auch den Regierungsrat entlasten, da nicht alle Beschwerden direkt bei ihm eingehen würden, wie dies in der Vorlage vorgesehen ist.

Zur Hierarchisierung zwischen AVS und Rektorat wurde die Befürchtung eingebracht, dass diese zu einem Verlust oder zu einer Aushöhlung der Teilautonomie der Schulen führen könnte. Es sei zu verhindern, dass die Schulen künftig nur noch verwaltet und «per Verordnungen» geführt würden. Die Vertretung der SLK Sek I räumte diesbezüglich aber auch ein, dass dieses Risiko stark von der jeweiligen Leitung des AVS abhängig sei.

– Schulleitungskonferenz Gymnasien (SLK Gymnasien)

Die SLK Gymnasien äusserte sich ablehnend zur Vorlage und vertrat die Meinung, dass es aus Sicht der Gymnasien keine grundsätzlichen Änderungen am Führungsmodell brauche und dass die Vorlage die momentane Situation der Gymnasien zu wenig berücksichtige. Bildungsindikatoren wie die hohe Studierendenerfolgsquote und die tiefe Studienabbruchsquote der Baselbieter Studierenden oder die erfolgte Reduktion der Remotionsquote an den Gymnasien deuteten keinen Handlungsbedarf an. Ferner würden an den Baselbieter Gymnasien kantonale und nationale Vorgaben einheitlich und verbindlich, mit pädagogischer und fachlicher Expertise sowie unter Einbezug der Anspruchsgruppen umgesetzt. Der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den fünf Gymnasien sei eng und an den Schulen würden zahlreiche schulhauspezifische, aber auch SLK-Projekte umgesetzt (z. B. Digitalisierungsprojekte, Weiterentwicklung neuer Lehr- und Lernformen oder Einzelprojekte im Bereich der Begabtenförderung, Immersion etc.). Die SLK Gymnasien erachtet die heutige Aufgabenteilung bei der kantonalen Führung zwischen der Hauptabteilung Mittelschulen der BKSD (bildungspolitische und strategische Aspekte) sowie der SLK Gymnasien (Pädagogik und Betrieb) als klar. Dies treffe ebenfalls für die Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung, dem Schulrat und der Schulleitung bei der Führung vor Ort zu. Die SLK Gymnasien legte der BKSK dar, dass eine Linienführung, wie sie mit der Vorlage vorgesehen sei, nie so viele Chancen und Optionen prüfen und verfolgen könne wie fünf dezentrale beziehungsweise regional verankerte, der jeweiligen Schule verbundene und arbeitsrechtlich vorgesetzte Instanzen (Schulräte). Die Schulräte würden heute in ihren Funktionen sowohl als «Advokaten» als auch als «Critical Friends» der Schule eine zentrale Rolle bei der Innovationskraft der Gymnasien einnehmen. Die Schulräte würden die Situation vor Ort kennen und so Potentiale erkennen. Wäre der Schulrat künftig nur noch für die Genehmigung des Schulprogramms verantwortlich, ohne arbeitsrechtliche

Führungsfunktion gegenüber den Schulleitungen, dann würde es schwieriger, gewisse Neuerungen einzuführen. Die Schwerpunkte im Schulprogramm würden an Verbindlichkeit verlieren. Seitens SLK Gymnasien wurde der Wunsch eines schulstufenspezifischen Führungsmodells eingebracht (in Abgrenzung zur Sekundarstufe I). Für die Gymnasien sei ein «integrierter Ansatz» wünschenswert, bei dem einerseits die strategische Orientierung an den kantonalen und nationalen Vorgaben gross sei, der gleichzeitig aber auch einen hohen Grad an Dezentralisierung zulasse.

Auf Nachfrage aus der Kommission nannte die Vertretung der SLK Gymnasien zwei Bereiche, in denen sie möglichen Verbesserungsbedarf bei der heutigen Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulrat sehe. Dies betrifft zum einen die juristische Unterstützung der Schulräte, zum anderen die Möglichkeit, dass Anstellungen der Lehrpersonen (auch unbefristete) direkt über die Schulleitungen erfolgen können. Für diese beiden Punkte gebe es aber auch Lösungsansätze, die nicht in eine klassische Linienführung münden würden.

– *Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen (SKBB)*

Die SKBB äusserte sich als einziger Anhörungsgast durchwegs zustimmend zur Vorlage. Es wurde dargelegt, dass viele Aspekte der Vorlage bereits heute in den berufsbildenden Schulen gelebt würden. Die Linienführung bringe Klarheit, welche Anliegen wo adressiert werden sollen und wer welche Kompetenzen hat. Aufgrund der vielen administrativen Aufgaben, die nach jetzigem System dem Schulrat zukommen und die dieser aufgrund der Menge nicht oder fast nicht wahrnehmen könne, bleibe dem Schulrat kaum Zeit, sich aufs Schulprogramm zu fokussieren und sich mit den pädagogischen Aspekten der Schule vertieft auseinanderzusetzen. Mit der Vorlage würde diesem Umstand Rechnung getragen. Das Schulprogramm sei von grosser Bedeutung, da es eine Schule über die Vorgaben von Bund und Kanton hinaus massgeblich präge.

– *Schulratspräsidienkonferenz (SRPK)*

Die SRPK legte in der Anhörung dar, weshalb ihrerseits die Vorlage abgelehnt werde. Als Gründe wurden genannt, dass sich mit den Schulräten als Milizgremien das direkt demokratische System in den Schulen niederschlage, die Bevölkerung Einfluss auf die Schulen nehmen und sich mit ihnen identifizieren könne. Die Schulräte würden eine Diskussion der Schulhauskultur ermöglichen und seien darüber hinaus ein kostengünstiges Führungssystem. Die Entscheide eines Schulrats würden heute transparent im Beisein von Schulleitung, Lehrpersonenvertretungen und teilweise auch einer Vertretung der Schülerinnen- und Schülerorganisation gefällt, die beratend mitgestalten können. Dies ermögliche, dass Entscheide mit der Schule und nicht über die Schule getroffen werden und unterschiedliche Haltungen auf Augenhöhe ausdiskutiert werden können. Mit den geplanten neuen Führungsstrukturen hätte der Schulrat nur noch die Aufgabe, das Schulprogramm zu genehmigen, und hätte als Teil des Wahlgremiums ein Mitspracherecht bei der Wahl der Schulleitung. Dies würde dazu führen, dass die Sekundarschulen zentralistischer geführt würden und Entscheide weiter weg von den Schulen und den direkt Betroffenen gefällt werden. Da die vorgeetzte Stelle der Schulleitung (AVS resp. Hauptabteilung Berufsbildung) nicht vor Ort sei, bestehe das Risiko, dass Probleme zu spät erkannt oder falsch gedeutet werden können. Weiter wird eine Entfremdung der Schulen von der Bevölkerung befürchtet. Die «Macht» werde von einem bevölkerungsnahen Gremium zu einer Einzelperson in einer Dienststelle verschoben, womit auch heute fein abgestimmte Kontrollen und Beurteilungen entfallen würden. Eine weitere Folge des neuen Führungsmodells könnte zudem sein, dass der Schulrat bis auf die Genehmigung des Schulprogramms zwar kaum mehr Kompetenzen habe, aber bei Problemen trotzdem gegenüber der Bevölkerung den «Kopf hinhalten» müsse. Begrüsst wurde einzig, dass die Vorlage vorsieht, dass die Schulleitungen auch unbefristete Anstellungen von Lehrpersonen vornehmen können sollen. Seitens SRPK wurde vorgeschlagen, das heutige System beizubehalten, jedoch die Weiterbildung der Schulrätinnen und Schulräte zu fördern und allenfalls einen Kriterienkatalog zu erstellen, der die Parteien bei der Auswahl der Schulrätinnen und Schulräte unterstützt. Damit könnte die Qualität der Schulräte gesteigert werden.

2.3.3 *Diskussionspunkte und Änderungen am Gesetzestext*

– *Anstellung der Lehrpersonen*

Die Vorlage sieht eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben vor. Die Schulräte sollen in ihrer strategischen Funktion gestärkt werden, indem sie für das Schulprogramm verantwortlich sind. Die Anstellung der Lehrpersonen soll als operative Aufgabe hingegen neu in den Verantwortungsbereich der Schulleitungen fallen. Eine Kommissionsminderheit wandte dazu ein, dass es sich bei einer unbefristeten Anstellung ebenfalls um einen hoch strategischen Entscheid handle. Die Lehrpersonen würden die Schulen langfristig und nachhaltig prägen und seien massgeblich an der Umsetzung des Schulprogramms beteiligt. Es sei deshalb nochmals zu überlegen, ob die Schulleitung als Anstellungsbehörde im Sinne einer klaren Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben sei.

Mehrere Kommissionsmitglieder verwiesen diesbezüglich auf die Anhörungen, und dass sämtliche Anhörungsgäste den Wechsel der Anstellungsbehörde begrüsst hätten. Dieser entlaste einerseits die Schulräte, andererseits ermögliche er den Schulleitungen, ihre operative Personalführungsaufgabe wahrzunehmen. So seien die Schulleitungen heute bei der Personalführung stark vom jeweiligen Schulrat abhängig, da nur letzterer als Anstellungsbehörde beispielsweise Verwarnungen aussprechen könne. Die Schulleitung sei vergleichbar mit dem CEO eines Unternehmens, während der Schulrat eine Verwaltungsratsfunktion innehave. Verwaltungsräte würden auch keine Mitarbeitenden einstellen, sondern lediglich den CEO. In der Vorlage sei entsprechend auch vorgesehen, dass der Schulrat Teil des Wahlgremiums der Schulleitungen ist. «Wer führt, soll auch die Zügel in der Hand haben», so die Argumentation der Kommissionsmehrheit. Ferner solle im Allgemeinen bei allfälligen Änderungen darauf geachtet werden, die klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben nicht wieder zu verwischen. Ansonsten sei am Ende wieder unklar, wer für was verantwortlich sei.

Die Direktion sagte dazu ergänzend, dass die Personalstrategie Teil des Schulprogramms sei und somit auch künftig in der Kompetenz des Schulrats liege. Bei Anstellungen und Entlassungen handle es sich aber um operative Aufgaben, weshalb sie in der Kompetenz der Schulleitungen liegen sollten.

Eine Kommissionsminderheit hielt letztlich zwar an ihrer Einschätzung fest, dass Personalentscheide strategischer Natur seien, zeigte sich aber kompromissbereit und verzichtete auf einen Antrag, die Anstellungskompetenz beim Schulrat zu belassen. Der Wechsel der Anstellungsbehörde sei immerhin auch ein Anliegen der Anhörungsgäste.

– *Mitarbeitendengespräch mit den Rektorinnen und Rektoren*

Die Vorlage sieht vor, dass die vorgesetzte Stelle der BKSD das Mitarbeitendengespräch (MAG) mit den Schulleitungen (Rektorinnen und Rektoren) führt. Gleichzeitig ist der Schulrat aber für das Schulprogramm verantwortlich, bei dessen Umsetzung die Schulleitung eine zentrale Rolle innehat. Wie von der SLK Gymnasien eingebracht, sah auch die BKSK die Schwierigkeit, dass das Schulprogramm an Verbindlichkeit verlieren könnte, wenn der Schulrat dessen Umsetzung im Rahmen der MAG nicht mehr einfordern respektive beurteilen könnte. Seitens Direktion wurde als Lösung vorgeschlagen, dass die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren gemeinsam durch die vorgesetzte Stelle der BKSD und die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten im Rahmen der MAG beurteilt werden könnten. Die Kommission begrüsst diesen Vorschlag und stimmte den daraus resultierenden Änderungen im Bildungsgesetz einstimmig mit 13:0 Stimmen zu:

§ 82d

¹ Die Leistungen der Rektorin oder des Rektors werden **gemeinsam durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrats und durch die vorgesetzte Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion** regelmässig im Rahmen von **Mitarbeitendengesprächen** ~~Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen~~ beurteilt.

§ 82i

¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

e. Er beurteilt, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Rektorin oder den Rektor.

§ 82j

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie stellt Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren aller kantonalen Schulen aufgrund des Beschlusses des Wahlgremiums an und beurteilt **gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrats** die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren im Mitarbeitendengespräch.

– *Weisungsbefugnis der BKSD gegenüber Schulräten*

Mehrere Kommissionsmitglieder brachten den Vorschlag ein, eine Weisungsbefugnis der BKSD gegenüber den Schulräten zu installieren. Eine solche wäre insbesondere dann sinnvoll, sollten dem Schulrat im Vergleich zur Vorlage wieder mehr Kompetenzen zugewiesen werden. Mit einem Weisungsrecht hätte die BKSD die Möglichkeit, bei bestimmten Problemstellungen zu intervenieren, was heute nicht möglich sei und zu schwierigen Situationen führe könne. Die Direktion erklärte, dass es sich bei einem Weisungsrecht wie dem vorgeschlagenen um eine sogenannte Dienstaufsicht handle. Mit diesem könnte in die Erledigung konkreter Einzelgeschäfte eingegriffen werden. Ein solches Weisungsrecht bedinge jedoch immer ein hierarchisches Verhältnis innerhalb einer einzelnen Verwaltungseinheit. Dies sei bei einem demokratisch gewählten Schulrat nicht der Fall. Ein solches Weisungsrecht könne daher aus rechtsstaatlichen Gründen nicht vorgesehen werden. Die BKSD könne lediglich im Rahmen der übergeordneten Aufsicht an den Schulrat gelangen, wenn zum Beispiel eine Schule den Bildungsauftrag nicht umsetze. Verletze beispielsweise ein Schulprogramm die gesetzlichen Rahmenbedingungen, könne ausserdem aufsichtsrechtlich (im Rahmen der Verbandsaufsicht) dagegen vorgegangen werden.

– *Schulrat als Beschwerdeinstanz und juristische Unterstützung der Schulräte*

Aus den Reihen der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass der Schulrat als Beschwerdeinstanz beibehalten werden soll. Dieses Anliegen wurde auch seitens der SLK Sek I und der SRPK im Rahmen der Anhörungen eingebracht. Der Antrag wurde damit begründet, dass dies einerseits den Regierungsrat von einer «Rekursflut» entlasten würde, und andererseits die Beschwerdemöglichkeit niederschwellig gehalten werden könne. Die Schulräte würden heute, nicht zuletzt aufgrund ihrer Nähe zur Bevölkerung, viele Anliegen und Fragestellungen niederschwellig bearbeiten, so dass sie erst gar nicht zu einer Beschwerde führen oder die Beschwerden nicht bis zur BKSD gelangen würden. Dies sei meist auch ohne vertieftes juristisches Wissen möglich. Bei komplexeren Fällen fehlten den Schulräten als Laiengremien aber oftmals die juristischen Kenntnisse, weshalb die juristische Beratung und Unterstützung der Schulräte ausgebaut werden sollten.

Von anderer Seite wurde dagegen vorgebracht, dass es sich um eine Stärkung des Schulrats handle, wenn dieser sich mit gewissen Angelegenheiten nicht mehr beschäftigen müsse, mit denen er ohnehin oftmals überfordert sei. Dies ermögliche dem Schulrat, sich auf seine strategische Aufgabe zu fokussieren. Bei juristischen Angelegenheiten, insbesondere wenn es um personalrechtliche Fragestellungen oder Schulausschlüsse gehe, sei ein professionelles und effizientes Vorgehen gefragt, was für ein Laiengremium schwierig zu bewerkstelligen sei. Fehler bei der Einhaltung der formellen Verfahrensbestimmungen oder Fehlentscheide, die auch erhebliche Kostenfolgen mit sich bringen könnten, sollten vermieden werden.

Zum Anliegen eines Ausbaus der juristischen Unterstützung der Schulräte verwies die Direktion auf die heute bereits bestehenden Angebote. Die Schulräte erhielten je nach Fragestellung Beratung bei der zuständigen Stelle (Abteilung Recht BKSD, Abteilung Personal BKSD, Dienststellen AVS und Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), Abteilung Personal BKSD). Die Abteilung Recht BKSD könne zwar bei laufenden Verfahren nicht materiell beraten, da sie als instruierende Instanz vor dem Regierungsrat den materiellen Entscheid nicht vorwegnehmen dürfe,

aber sie könne helfen, Vorgehens- und Verfahrensfragen zu klären. Weiter würden Weiterbildungen, zum Beispiel zu rechtlichen Aspekten im Schullalltag, und weitere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. So gebe es im [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#) unter der Rubrik «Rechtsstaatliches Handeln» hilfreiche Einträge mit Vorgehensvorschlägen. Bei komplexen Fällen bestehe zudem die Möglichkeit, eine externe Rechtsberatung beizuziehen. Die kantonalen Schulen benötigen vor der Beauftragung einer externen Vertretung eine Bewilligung des jeweiligen Stufenamts (AVS, BMH). Dieses prüft die Notwendigkeit einer externen Rechtsvertretung und legt das Kostendach fest. Vor Erteilen der Bewilligung dürfen keine verbindlichen Aufträge erteilt werden. Das Problem, so die Einschätzung der Direktion, sei kein Mangel an Unterstützungsangeboten, sondern dass diese oftmals nicht in Anspruch genommen würden. Es bestehe immer wieder die Erwartungshaltung, dass jemand anderes die Aufgabe «übernehmen» soll.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass Unterstützungsangebote vorhanden sind, auch wenn dies seitens Schulräte teilweise anders wahrgenommen werde. Ein Kommissionsmitglied stellte in der Folge den Antrag, die Unterstützung des Schulrats durch die BKSD gesetzlich zu verankern und § 82j Abs. 1 Bst. c wie folgt zu ergänzen:

§ 82j
 Führungsaufgaben

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

c. Sie unterstützt die Schulleitung **und den Schulrat** in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dem Antrag wurde mit 13:0 Stimmen zugestimmt.

Hinsichtlich des Antrags, den Schulrat als Beschwerdeinstanz beizubehalten, wurde seitens Direktion davon abgeraten, Beschwerden bei Personalangelegenheiten oder bei Schulausschlüssen beim Schulrat zu belassen. Diese Fälle seien häufig komplex. Die Direktion verwies jedoch auf die Möglichkeit, dass der Schulrat bei schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten (ausser bei Schulausschlüssen) Beschwerdeinstanz bleiben könnte, da es sich hierbei meist um juristisch nicht allzu komplexe Angelegenheiten mit keinen allzu grossen finanziellen Auswirkungen handle, bei welchen zudem der vermittelnden Funktion des Schulrats ein hoher Stellenwert zukomme. Die BKSD wies jedoch auch darauf hin, dass ein allfälliger Entscheid, den Schulrat als Beschwerdeinstanz beizubehalten, im Vergleich zum Vorschlag gemäss Vorlage höhere Kosten mit sich bringen würde. In der Vorlage werde davon ausgegangen, dass die Kadenz der Schulratssitzungen abnehmen würde, wenn der Schulrat hauptsächlich fürs Schulprogramm verantwortlich ist. Die in der Landratsvorlage ausgewiesenen Einsparungen von jährlich rund CHF 200'000.– würden sich, grob geschätzt, um rund die Hälfte reduzieren.

Der Vorschlag der BKSD, den Schulrat als niederschwellige Beschwerdeinstanz bei schülerinnen- und schülerbezogenen Fragen ausser bei Schulausschlüssen beizubehalten wurde in einer ersten Diskussion von einer Kommissionmehrheit (8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen) zustimmend aufgenommen.

Bei der Lesung des Gesetzestextes in einer der darauffolgenden Sitzungen stimmte die Kommission dann der entsprechenden Änderung von § 82i Abs. 1 Bst. c einstimmig zu:

§ 82i
 Aufgaben

¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

c. Er ist **Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.**

Aus diesem Entscheid ergaben sich auch die Änderungen in § 88 Abs. 1 Bst. g und § 91 Abs. 3 des Bildungsgesetzes:

§ 88
Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden ~~Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.~~

1. der Schulräte der kommunalen Schulen,
2. der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüsse sowie
3. der Schulleitungen der kantonalen Schulen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.

§ 91
Beschwerden

³ **Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:** ~~Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.~~

- a. Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- b. bei den kommunalen Schulen der Schulräte;
- c. bei den kantonalen Schulen der Schulräte für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen;
- d. bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.

Ferner wurden folgende Änderungen in § 27 Abs. 1 Bst c und in § 29 Abs. 1 Bst. f–i. und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes notwendig:

§ 27
Beschwerdegegenstand im allgemeinen

¹ Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:

c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie letztinstanzlicher Schulbehörden der kantonalen Schulen; ~~c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen;~~

§ 29
Beschwerdeinstanz

¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:

- f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden;
- g. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen;
- h. Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen Entscheiden ausser Schulausschlüssen;
- i. Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen bei personalrechtlichen Entscheiden und Schulausschlüssen.

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. **Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können** ~~sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen ihre Verfügungen können~~ an den Regierungsrat weitergezogen werden.

– Teilautonomie der Schulen und Führungsmodell Gymnasien

Die Kommission griff in ihrer Diskussion die durch die SLK Sek I und SLK Gymnasien geäusserte Befürchtung auf, dass die vorgesehene Linienführung zwischen Schulleitung und Dienststelle der BKSD (AVS oder BMH) sowie die damit verbundene Hierarchisierung zu einem Verlust der Teilautonomie der Schulen führen könnten. Eine Kommissionmehrheit teilte diese Bedenken nicht und legte dar, die Teilautonomie sei durch das Weiterbestehen der Schulräte gewährleistet, in deren Verantwortung das Schulprogramm liege. Dagegen zeigten mehrere Kommissionsmitglieder Verständnis für die in den Anhörungen geäusserte Befürchtung. So würden die Schulleitungen vor allem pädagogisch handeln, während bei der vorgesetzten Dienststelle Verwaltungsaspekte im Vordergrund stünden. Der pädagogische Spielraum, der in den Schulen vor Ort teilautonom gelebt wird, könnte ein Stück weit verloren gehen, wenn «von oben» allzu stark auf Verwaltungsaspekte fokussiert würde. Die Teilautonomie sei eine Qualität der Schulen, die es zu bewahren gelte. Die Direktion hielt diesbezüglich fest, Ziel sein ein professionalisiertes System, das selbstständig und auch teilautonom funktioniere. Wenn nötig, solle die BKSD aber die Möglichkeit haben, zu intervenieren. Auch in der BKSD gebe es viele unterschiedliche Dienststellen mit komplett anderen Auf-

gabenfeldern. Eine Linienführung sei möglich, ohne dass in den operativen Alltag der Dienststellen reingefunkt werde.

Ein weiterer Diskussionspunkt war, ob dem Wunsch der SLK Gymnasien entsprochen werden sollte, indem eine Differenzierung zwischen den Führungsmodellen der Sekundarstufen ausgearbeitet wird. Seitens SLK Gymnasien sei überzeugend dargelegt worden, dass eine intensive und sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulrat gelebt werde, die einen wertvollen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schulen leiste. Ein Kommissionmitglied vertrat die Meinung, dass die Problemfelder, welche die Schulräte der Gymnasien bearbeiteten andere seien, als beispielsweise auf der Sekundarstufe I. Wahrscheinlich würden sich auch andere Personen für den Schulrat eines Gymnasiums zur Verfügung stellen. Dagegen wandte ein anderes Kommissionmitglied ein, die Problemstellungen, wie beispielsweise Renitenz, seien auf allen Schulstufen ähnlich – ausser dass auf Sekundarstufe II die Erziehungsberechtigten ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit der Schülerinnen oder des Schülers nicht mehr involviert seien. Ein weiteres Kommissionsmitglied schlug vor, ein eigenes Modell für die gesamte Sekundarstufe II – Gymnasien und berufsbildende Schulen – einzuführen, das sich vom Führungsmodell der Sekundarstufe I unterscheiden könne. Auf den Hinweis hin, dass das heutige Führungsmodell der berufsbildenden Schulen bereits sehr nahe an dem mit der Vorlage vorgeschlagenen Modell sei und die SKBB dieses begrüsse, wurde dieser Vorschlag wieder verworfen.

In diesem Zusammenhang wurde auch kurz diskutiert, ob die Einbindung der Direktion, wie sie heute bei den berufsbildenden Schulen gelebt wird (z. B. Einsitz der Leitung Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung im Schulrat), auch für die Sekundarstufe I eingeführt werden soll. Die Direktion erklärte dazu, in § 82h Absatz 2 sei vorgesehen, dass die BKSD mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulräte auf Sekundarstufe I und II teilnehmen könne – dies jedoch ohne Stimmrecht, wie dies bei den berufsbildenden Schulen heute der Fall sei. Ziel dieser möglichen Teilnahme sei eine bessere Orientierung und Einbindung der Tätigkeit des Schulrats in die Entwicklungen im Bildungswesen. Zudem erleichtert die Sitzungsteilnahme die Koordination zwischen den verschiedenen Schulen. Eine Teilnahme der BKSD an allen Schulratsitzungen auf den Sekundarstufen I und II sei mit den in der Vorlage vorgesehenen Ressourcen für die Führung der Schulleitungen nicht zu bewerkstelligen.

Letztlich sprach sie die Kommission mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung gegen eine Sonderregelung für die Gymnasien aus. Es gebe keinen Grund, die Gymnasien anders zu führen als die Schulen der Sekundarstufe I. Ziel der Vorlage seien klare Führungsstrukturen. Differenzierungen der Führungsmodelle innerhalb der kantonalen Schulen würden unnötige Komplexität schaffen.

– *Weitere Punkte*

Mehrere Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass es sich bei den Schulleitungen um Schlüsselpersonen handle. Wie bei anderen leitenden Positionen üblich, sollte deshalb bei der Anstellung zwingend ein Assessment durchgeführt werden müssen. Dies sollte zumindest als Empfehlung irgendwo – sei es in einer Verordnung oder in einer Weisung – festgehalten werden. Die Direktion bestätigte, dass bei Rektorinnen- und Rektorenstellen der kantonalen Schulen vor der Anstellung ein Assessment durchgeführt werden soll – dies sei eine Selbstverständlichkeit. Die Pädagogische Hochschule (PH) der FHNW habe, finanziert durch den Bildungsraum Nordwestschweiz, ein Assessment für Schulleitungen entwickelt, das abgerufen werden könne. Die Kosten für die Durchführung des Assessments seien durch den Schulträger zu bezahlen. Von einer gesetzlichen Verankerung der Assessments riet die Direktion jedoch ab, da in den Rechtsgrundlagen auch sonst keine detaillierten Anstellungsverfahren festgehalten seien. Die Assessments könnten jedoch in der Fachweisung zur Anstellungen von Schulleitungen, wie sie im [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#) festgehalten ist, inkludiert werden. Fachweisungen seien verbindlich. Zudem könnte der Hinweis auf Assessments in die Kommentierung der Verordnung aufgenommen werden, wo es um den Ablauf bei Neuanstellungen geht.

Eine Rückfrage gab es zu § 6 des Schulgesundheitsgesetzes. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, weshalb die Schulärztin oder der Schularzt neu von der Schulleitung vorgeschlagen werde und nicht mehr durch den Schulrat. Die Direktion erklärte, bei der Auswahl der Schulärztinnen und Schulärzte handle es sich um eine operative Angelegenheit, um die sich bereits heute die Schulleitungen kümmern würden. Zudem sei vorgesehen, dass der Schulrat künftig nicht mehr in der Schulgesundheitskommission vertreten sein soll, da er auch heute kein tragendes Element dieser Kommission sei.

Am Dekretstext nahm die Kommission keine Änderungen vor. Sie war auch damit einverstanden, die acht im Landratsbeschluss aufgeführten Vorstösse als erfüllt abzuschreiben.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

22.06.2022 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekretstext (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse Bildungsgesetz (Stand nach zweiter Lesung in der Kommission)

Landratsbeschluss

betreffend Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen, Stärkung von Qualität und Aufsicht im Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft; Änderung des Bildungsgesetzes

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
3. Die Änderung des Dekrets über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte (SGS 642.1) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
4. Die nachfolgend aufgeführten Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben.
 - a. Postulat 2013/186, Caroline Mall, SVP: Funktion der Schulräte der Volksschule neu überdenken
 - b. Postulat 2013/313 von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Prüfung einer Anpassung des Pflichtenheftes der Schulräte
 - c. Motion 2013/359 von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Unklare Weisungsbefugnisse
 - d. Motion 2014/204 von Claudio Botti, CVP/EVP Fraktion: Abschaffung der Schulräte?
 - e. Motion 2016/254 von Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne-EVP: Neue Rechtswege im Schulbereich – «Grounding für Helikopter-Eltern»
 - f. Postulat 2019/619 von Andreas Dürr, FDP Fraktion: Bildungsoffensive 2025: Postulat «Ist der Schulrat als Rekurskommission geeignet?»
 - g. Postulat 2019/624 von Andreas Dürr, FDP Fraktion: Bildungsoffensive 2025: Postulat für effektivere Führungsstrukturen auf allen Schulstufen
 - h. Postulat 2018/831 von Béatrix von Sury d'Aspremont, CVP: Konzept für Qualitätsmanagement der öffentlichen Schulen

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ «Öffentliche Schulen» sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrag des Kantons geführt werden. Die von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen werden als «kommunale Schulen» und die vom Kanton getragenen Schulen als «kantonale Schulen» bezeichnet.

§ 59 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

c. **(geändert)** die Qualitätsentwicklung und -sicherung;

c^{bis}. **(neu)** die Schulentwicklungsplanung;

³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 59d Abs. 2

² Als berechnete Stellen gelten:

e. **(geändert)** die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;

f. *Aufgehoben.*

Titel nach § 59d (geändert)

3.2 Qualität, Aufsicht und Monitoring

Titel nach Titel 3.2 (neu)

3.2.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung

§ 60

Aufgehoben.

§ 60a (neu)**Grundlagen**

¹ Die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind systematische, kontinuierliche und geleitete Prozesse, mit dem Ziel, die Qualität der Schule zu fördern.

² Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt den Schulen Instrumente zur Verfügung, die die Erwartungen an die Qualität der Arbeit an den Schulen verdeutlichen.

⁴ Die Aufsicht, deren Audits und vertiefte Analysen des Kantons orientieren sich an diesen Instrumenten.

§ 60b (neu)**Entwicklung der Schule als Organisation**

¹ Die Schulleitung sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Schule als Organisation sowie für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich des Qualitäts- und Projektmanagements.

² Hierzu stellt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Schulen bedarfsweise Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60c (neu)**Schulentwicklungsplanung**

¹ Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab.

² Die Schulentwicklungsplanung erfolgt in den kommunalen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und derjenigen der Trägerschaft. An den kantonalen Schulen erfolgt sie in Übereinstimmung mit der kantonalen Mehrjahresplanung.

³ Die Schulleitung setzt die Entwicklungsvorhaben aus der Schulentwicklungsplanung um.

§ 60d (neu)**Interne Evaluation**

¹ Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.

² Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60e (neu)

Massnahmen aus der internen Evaluation

¹ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.

² Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.

³ Die Schulleitung berichtet dem Schulrat sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Umsetzung der Massnahmen.

⁴ Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60f (neu)

Leistungsmessungen

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für deren Durchführung. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

³ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems ausgewertet und verwendet.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61

Aufgehoben.

Titel nach § 61 (neu)

3.2.2 Aufsicht

§ 61a (neu)**Geltungsbereich**

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, sowie der von ihr bewilligten Privatschulen.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt im Rahmen der Aufsicht insbesondere regelmässige Befragungen der Schulen durch, untersucht den Vollzug der für den Bildungsauftrag relevanten Vorgaben von Bund und Kanton und gibt periodisch Audits in Auftrag.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vertiefte Analysen in Auftrag geben, wenn das Funktionieren der Schule in Gefahr ist.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Audits und vertieften Analysen an Dritte übertragen.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61b (neu)**Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse**

¹ Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.

² In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.

³ In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.

⁴ Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft eine Prozessberatung beantragen.

⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf.

⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62

Aufgehoben.

Titel nach § 62 (neu)**3.2.3 Bildungsmonitoring und Berichterstattung****§ 62a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

¹ Die Entwicklungen und Leistungen des gesamten Bildungswesens werden kontinuierlich mit einem Bildungsmonitoring datengestützt beobachtet, analysiert und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vermittelt.

² Das Bildungsmonitoring beinhaltet namentlich auch die Auswertung und Analyse der Laufbahndaten der Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie die Leistungsmessungen über das Erreichen von Bildungszielen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62a^{bis} (neu)

Berichterstattung

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer Berichterstattung zu den Ergebnissen des Bildungsmonitorings, zu den Massnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie der Erkenntnisse aus der Aufsicht die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alle 4 Jahre einen Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens zur Stellungnahme.

§ 62b

Aufgehoben.

§ 63 Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 2^{ter} (neu)

^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über eine Vertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.

^{2ter} Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Anstellungsverfahren von Schulleitungsmitgliedern wird durch die Anstellungsbehörde definiert.

§ 65a (neu)

Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern

¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.

² Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

³ Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 65b (neu)

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

¹ Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.

² Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.

³ Auf der Primarstufe ist bei Versetzung in eine andere Gemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen.

§ 68 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diese bzw. diesen Anträge zu stellen.

§ 69 Abs. 2 (geändert)

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:

- a. **(neu)** an kommunalen Schulen vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden;
- b. **(neu)** an kantonalen Schulen von der Schulleitung ermahnt oder auf deren Antrag von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

§ 70 Abs. 1

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:

- c. **(geändert)** werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;
- c^{bis}. **(neu)** werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;

§ 74 Abs. 2

² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:

- e. **(geändert)** Er hat über eine Vertretung bei den kommunalen Schulen ein Mitwirkungsrecht und bei den kantonalen Schulen ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.

Titel nach § 75 (geändert)**3.4 Leitung****Titel nach Titel 3.4 (geändert)****3.4.1 Leitung kommunaler Schulen****Titel nach Titel 3.4.1 (neu)****3.4.1.1 Schulleitung****§ 77 Abs. 1**

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- h. **(geändert)** Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.
- h^{bis}. **(neu)** Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.
- h^{ter}. **(neu)** Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.

Titel nach § 78**3.4.2 (aufgehoben)****Titel nach Titel 3.4.2 (neu)****3.4.1.2 Schulrat****§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.

³ *Aufgehoben.*

§ 80 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 81 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:

c. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 82 Abs. 1

¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- e. **(geändert)** Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.

Titel nach § 82 (neu)

3.4.3 Leitung kantonaler Schulen

Titel nach Titel 3.4.3 (neu)

3.4.3.1 Schulleitung

§ 82a (neu)

Zusammensetzung, Anstellung

¹ Die Schulleitung besteht aus 1 Rektorin oder Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren.

² Co-Rektorate sind möglich.

³ In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.

⁵ Für den Anstellungsprozess der Rektorinnen und Rektoren sowie der Konrektorinnen und Konrektoren beruft die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein Wahlgremium ein. Diesem gehören nebst der Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Vertretung des Schulrats, eine Vertretung der Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler an.

⁶ Die Schulleitungsmitglieder werden auf der Basis des Entscheids des Wahlgremiums durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Jede Vertretung hat beim Wahlentscheid 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Stichentscheid.

⁷ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82b (neu)

Aufgaben

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.
- c. Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.
- d. Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.
- f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.
- g. Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.
- h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.
- i. Sie erarbeitet und berät mit dem Schulrat die aus den Rückmeldungen der Aufsicht resultierenden Massnahmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- j. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.
- k. Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.
- l. Sie bringt dem Schulrat die Verteilung der finanziellen Spielräume innerhalb des Jahresbudgets und des kantonalen Rahmens zur Kenntnis.

- m. Sie übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.
 - n. Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.
- ² Die Rektorin oder der Rektor hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.
 - b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.
 - c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren an allen kantonalen Schulen.
 - d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung.
- ³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82c (neu)

Beratung

¹ Die Schulleitung wird durch den Schulrat und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beraten.

§ 82d (neu)

Beurteilung

¹ Die Leistungen der Rektorin oder des Rektors werden gemeinsam durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrats und die vorgesetzte Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen beurteilt.

² Die Leistungen der Konrektorinnen oder Konrektoren werden durch die Rektorin oder den Rektor regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen beurteilt.

³ Zur Beurteilung des Unterrichts können Fachpersonen beigezogen werden.

Titel nach § 82d (neu)

3.4.3.2 Schulleitungskonferenz

§ 82e (neu)

Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Sekundarschulen, der Berufsfachschulen und der Gymnasien bilden je 1 Schulleitungskonferenz. Die Konrektorinnen und Konrektoren werden mit Stimmrecht zu erweiterten Schulleitungskonferenzen eingeladen.

² Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Sie beraten und unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.
- b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.
- c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.
- d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheidungen rechtzeitig konsultiert.
- e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.
- f. Sie pflegen den Kontakt zu den abgebenden und aufnehmenden Schulen bzw. Bildungsinstitutionen und beziehen ihre Anliegen ein.

³ Die Schulleitungskonferenzen unterstehen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

Titel nach § 82e (neu)

3.4.3.3 Schulrat

§ 82f (neu)

Schulrat

¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.

³ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.

§ 82g (neu)

Mitgliederzahl, Konstituierung

¹ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.

² Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.

³ Die Schulräte konstituieren sich selbst.

⁴ Sie unterstehen der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 82h (neu)**Vertretungen mit beratender Stimme**

¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:

- a. eine Vertretung der Schulleitung;
- b. eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents;
- c. auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen.

³ Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird im Schulprogramm festgelegt.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82i (neu)**Aufgaben**

¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.
- b. Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen aufbieten
- c. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.
- d. Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.
- e. Er beurteilt, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Rektorin oder den Rektor.
- f. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- g. Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.
- h. Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen, erarbeitet gemeinsam mit der Schulleitung die daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt die Massnahmen aus der internen Evaluation.

² Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.

Titel nach § 82i (neu)**3.4.3.4 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

§ 82j (neu)**Führungsaufgaben**

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren aller kantonalen Schulen aufgrund des Beschlusses des Wahlgremiums an und beurteilt gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrats die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren im Mitarbeitengespräch.
- b. Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung.
- c. Sie unterstützt die Schulleitung und den Schulrat in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- d. Sie ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen im Rahmen des Schulprogramms.
- e. Sie gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton.
- f. Sie kann zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.
- g. Sie genehmigt das Budget und die Rechnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben.
- h. Sie führt mit der Schulleitung jeder Schule jährliche Betriebsgespräche.
- i. Sie beschliesst Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

Titel nach § 82j (neu)**3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten****§ 85 Abs. 1**

¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- e. *Aufgehoben.*

§ 87 Abs. 2 (neu)

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden:

1. der Schulräte der kommunalen Schulen;
2. der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen;
3. der Schulleitungen der kantonalen Schulen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.

§ 89 Abs. 1

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** Er nimmt zum ihm gemäss § 62a^{bis} Abs. 2 alle 4 Jahre vom Regierungsrat unterbreiteten Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens im Kanton Stellung.

Titel nach § 89 (geändert)

5 Beschwerdewesen

§ 90

Aufgehoben.

§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:

- a. **(neu)** der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- b. **(neu)** bei den kommunalen Schulen der Schulräte;
- c. **(neu)** bei den kantonalen Schulen der Schulräte für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen;
- d. **(neu)** bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.

§ 91a (neu)

Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit

¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:

- a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb des Schulstandorts;
- b. Disziplinar massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;

- c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;
- d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.

§ 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i.

^{1bis} Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.

² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 111a (neu)

Umsetzung der Führungsstrukturen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy für die kantonalen Schulen

¹ Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte.

² Die Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Dies beinhaltet auch den Entscheid über den Zeitpunkt der Hierarchisierung.

II.

1.

Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 1

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

- a. **(geändert)** beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen als Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2;

- a.^{bis} **(geändert)** beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;

2.

Der Erlass SGS 175, Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:

- c. **(geändert)** Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie letztinstanzlicher Schulbehörden der kantonalen Schulen;

§ 29 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:

- f. **(geändert)** Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden,
 g. **(neu)** Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen,
 h. **(neu)** Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerin- und schülerbezogenen Entscheiden ausser Schulausschlüssen,
 i. **(neu)** Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen bei personalrechtlichen Entscheiden und Schulausschlüssen.

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

3.

Der Erlass SGS 645, Schulgesundheitsgesetz vom 17. Januar 2019 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.

§ 6 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Schulleitungen und vorgesetzte Stellen, Aufgaben (Überschrift geändert)

^{2bis} Sie schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.

³ Die der Schulleitung vorgesetzte Stelle kontrolliert die Umsetzung.

⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und der vorgesetzten Stelle sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag der Schulleitung gewählt.

§ 15

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte

Änderung vom [Datum]

Der Landrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 642.1, Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte vom 28. Januar 2010 (Stand 1. August 2010), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Leitung (Überschrift geändert)

¹ Jeder Sekundarschulstandort wird durch eine Schulleitung geleitet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Synopse

Bildungsgesetz – Führungsstrukturen Sek I und II – Schritt 1 – nach 2. Lesung BKSK

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert: (Bezieht die Änderungen der LRV 2019/139 mit ein)	
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:</p> <p>a. Der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet.</p>	<p>¹ «Öffentliche Schulen» sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. Die von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen werden als «kommunale Schulen» und die vom Kanton getragenen Schulen als «kantonale Schulen» bezeichnet.</p>	<p>Da mit dieser Gesetzesänderung die Führungsstrukturen für die kommunalen und die kantonalen Schulen neu definiert werden, ist eine begriffliche Abgrenzung notwendig. Kommunale Schulen sind die Primarstufe und die Musikschulen. Kantonale Schulen sind die Sekundarstufen I und II sowie die Sonderschulen.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>b. Die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.</p> <p>c. Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe.</p> <p>d. Die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p>^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern.</p> <p>^{3ter} Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.</p> <p>⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p> <p>⁵ Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.</p> <p>⁶ Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.</p>		
<p>§ 59 Schulprogramm</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</p> <p>b. die Massnahmen zur Integration; ;</p> <p>c. die interne Evaluation;</p> <p>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;</p> <p>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;</p> <p>c. die Qualitätsentwicklung und -sicherung;</p> <p>c^{bis}. die Schulentwicklungsplanung;</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>	<p>Mit der LRV 2019/139 wurde der aktualisierte Text der LRV 2018/813 überschrieben. Dies soll rückgängig gemacht werden.</p> <p>Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab, vgl. § 60c.</p> <p>Die meisten Schulen verfügen zwischenzeitlich über ein Schulprogramm. Diese regeln die spezifische Ausgestaltung der jeweiligen Schule. Sie sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Veröffentlichung, i.d.R. auf der Webseite der Schule.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>§ 59d Bearbeitung</p> <p>¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ erfüllt sind.</p> <p>² Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p> <p>b. Schulräte;</p> <p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen;</p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p>	<p>e. die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;</p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Dienststelle Gymnasien und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung wurden zusammen mit der Stabsstelle «Hochschulen» in die neue Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen überführt (2018).</p>

1) GS 37.1165, [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.</p>		
<p>3.2 Qualitätssicherung</p>	<p>3.2 Qualität, Aufsicht und Monitoring</p>	<p>Der gesamte Bereich Qualität, Aufsicht und Monitoring wird systematisch neu gegliedert. Bislang war die Aufsicht zwar im Bildungsgesetz erwähnt (§ 87 Abs. 1 Bst. a), jedoch nicht ausgeführt. Zudem wird die externe Evaluation aufgehoben bzw. deren Funktion in die Aufsicht überführt. Das gesamte Berichterstattungswesen im Bildungswesen wird präzisiert.</p>
	<p>3.2.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung</p>	
<p>§ 60 Durchführung und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.</p> <p>^{1bis} Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.</p> <p>² Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.</p>	<p>§ 60 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>s.o. Die interne Evaluation wird unter dem Titel 3.2.1 Qualitätsentwicklung und –sicherung neu gefasst. Die externe Evaluation wird aufgehoben bzw. deren Funktion im Titel 3.2.2 in die Aufsicht überführt. Die weiteren Bestimmungen werden systematisch neu zugeordnet.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der externen Evaluation der öffentlichen Schulen und der Privatschulen, welche der Aufsicht des Kantons unterstellt sind oder im Auftrag der Trägerschaft Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Sie zieht aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Evaluationsaufträge an Dritte erteilen.</p> <p>⁴ Die Umsetzung der aus der externen Evaluation resultierenden Massnahmen wird für das kantonale Bildungswesen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewährleistet, für die einzelne Schule durch deren Schulrat.</p> <p>^{4bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen.</p> <p>^{4ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
	<p>§ 60a Grundlagen</p> <p>¹ Die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind systematische, kontinuierliche und geleitete Prozesse, mit dem Ziel, die Qualität der Schule zu fördern.</p> <p>² Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.</p>	<p>Entspricht § 60 Abs. 1^{bis}.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt den Schulen Instrumente zur Verfügung, die die Erwartungen an die Qualität der Arbeit an den Schulen verdeutlichen.</p> <p>⁴ Die Aufsicht, deren Audits und vertiefte Analysen des Kantons orientieren sich an diesen Instrumenten.</p>	<p>Beispielsweise können an den Volksschulen die Orientierungsraster der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) als Instrument dienen. Darin werden die Grundlagen formuliert, auf denen die Durchsetzung kantonaler Normen und Werte beruht.</p> <p>Die Audits ersetzen die externen Evaluationen und werden regelmässig zu bestimmten Themen durchgeführt. Die vertieften Analysen kommen zum Tragen, wenn die Funktionsfähigkeit einer Schule in Gefahr ist, vgl. § 61a.</p>
	<p>§ 60b Entwicklung der Schule als Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitung sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Schule als Organisation sowie für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich des Qualitäts- und Projektmanagements.</p> <p>² Hierzu stellt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Schulen bedarfsweise Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.</p>	<p>Derzeit sind an den Schulen teilweise noch nicht ausreichende Qualitätsmanagement-Kompetenzen (QM-Kompetenzen) vorhanden. Mit begleiteten Selbstevaluationen auf Organisationsebene und auf Ebene des Unterrichts (mit Werkzeugen wie bspw. LUUISE, Intervision, Schülerbefragungen) ermöglicht die zuständige Stelle für die schulische Weiterbildung bereits heute die Nutzung wirkungsvoller Instrumente (bspw. Orientierungsraster der PH FHNW), die helfen, das QM umzusetzen und Kompetenzen in den Schulen anzureichern.</p> <p>Zudem werden jährlich Schulreports für die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I erstellt.</p> <p>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist dafür zuständig, geeignete Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Diese können entsprechend dem Entwicklungsstand der Schule und deren Schwerpunktsetzung bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Die Kosten gehen bei den kommunalen Schulen zulasten der Gemeinden, bei den kantonalen Schulen zulasten des Kantons.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Aufbau und Erhalt dieser Fähigkeiten und Fertigkeiten sind Teil der Schulentwicklungsplanung. Die Vorgaben, Abläufe und Massnahmen werden in den Stufenverordnungen geregelt.</p>
	<p>§ 60c Schulentwicklungsplanung</p> <p>¹ Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab.</p> <p>² Die Schulentwicklungsplanung erfolgt in den kommunalen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und derjenigen der Trägerschaft. An den kantonalen Schulen erfolgt sie in Übereinstimmung mit der kantonalen Mehrjahresplanung.</p> <p>³ Die Schulleitung setzt die Entwicklungsvorhaben aus der Schulentwicklungsplanung um.</p>	<p>Mit der Schulentwicklungsplanung soll erreicht werden, dass die Entwicklungsvorhaben einer Schule in ihrer Gesamtheit sichtbar werden. So kann beurteilt werden, inwiefern die Gesamtplanung realistisch ist und Ressourcen zielgerichtet verwendet werden.</p> <p>Die Schulentwicklungsplanung muss innerhalb der kantonalen Vorgaben erfolgen, insbesondere der Erfüllung und Sicherstellung des Bildungsauftrags. In den Bereichen, in welchen Gemeinden Autonomie geniessen, können diese ihren Schulen selbständig weitere Vorgaben machen bzw. Priorisierungen bei der Schwerpunktsetzung vorgeben. Die kantonalen Schulen müssen ihre Schulentwicklung im Rahmen der Schwerpunkte der kantonalen Mehrjahresplanung ausgestalten.</p>
	<p>§ 60d Interne Evaluation</p>	

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>¹ Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.</p> <p>² Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Unterrichtsevaluationen werden kontinuierlich durchgeführt. Die Schule als Organisation wird in grösseren zeitlichen Abständen evaluiert. Mit der internen Evaluation auf der Ebene der Schule als Organisation werden regelmässig spezifische Aspekte des Schulprogramms und bei Neuentwicklungen das Erreichen der beabsichtigten Ziele überprüft und Rechenschaft gegenüber dem Schulrat und bei den kantonalen Schulen gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegeben.</p> <p>Wie bis anhin liegt es im Autonomiebereich der Schulen, mit welchen Verfahren und Instrumenten sie die interne Evaluation durchführen möchten.</p>
	<p>§ 60e Massnahmen aus der internen Evaluation</p> <p>¹ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.</p> <p>² Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Die Schulleitung wertet die Resultate auf Ebene der Schule als Organisation aus.</p> <p>Die Erarbeitung von Massnahmen aus den Ergebnissen der Evaluation ist eine gemeinsame Aufgabe von Schulleitung und Schulrat. Die Genehmigungskompetenz liegt beim Schulrat. Die beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein. Damit ist der Prozess der internen Evaluation vollumfänglich an der Schule angesiedelt. Dies betont die teilautonome Ausprägung. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird über die Massnahmen informiert.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>³ Die Schulleitung berichtet dem Schulrat sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Umsetzung der Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Bei der Umsetzung der Massnahmen aus der internen Evaluation der Schule als Organisation geht es um die Umsetzung von Erkenntnissen für die Weiterentwicklung der Schule sowie eine systematische und realistische Planung der Entwicklungsschritte an der Schule.</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an. Bei der Umsetzung der Massnahmen aus der unterrichtsbezogenen Evaluation ist die stetige Verbesserung des Unterrichts im Fokus.</p>
	<p>§ 60f Leistungsmessungen</p> <p>¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für deren Durchführung. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.</p> <p>³ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems ausgewertet und verwendet.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Entspricht § 60 Abs. 1 Satz 2.</p> <p>Entspricht § 60 Abs. 4^{bis}. Dieser wird ergänzt durch die Möglichkeit der Übertragung der Durchführung von Leistungsmessungen an Dritte.</p> <p>Entspricht § 62b Abs. 1 Leistungsmessungen werden nicht zur Leistungsbeurteilung verwendet.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>§ 61 Interne Evaluation</p> <p>¹ Die Schulen sind frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren.</p> <p>² Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrats aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 61 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>3.2.2 Aufsicht</p>	
	<p>§ 61a Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, sowie der von ihr bewilligten Privatschulen.</p>	<p>Auf der Ebene Aufsicht geht es um Verbesserung, Rechenschaft und das Durchsetzen kantonaler Normen.</p> <p>In der Logik der Kontextsteuerung geht es darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton zu sichern, • die Verantwortung für die Lösung von Problemen auf der entsprechenden Zuständigkeitsebene zu lassen bzw. einzufordern, • Reflexion zu fördern • zu intervenieren, wenn Defizite das Gesamtsystem gefährden. <p>Die Aufsicht fällt vollumfänglich in den Zuständigkeitsbereich des Kantons als Ausfluss von Art. 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt im Rahmen der Aufsicht insbesondere regelmässige Befragungen der Schulen durch, untersucht den Vollzug der für den Bildungsauftrag relevanten Vorgaben von Bund und Kanton und gibt periodisch Audits in Auftrag.</p> <p>³ Sie kann vertiefte Analysen in Auftrag geben, wenn das Funktionieren der Schule in Gefahr ist.</p> <p>⁴ Sie kann Audits und vertiefte Analysen an Dritte übertragen.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Um die Aufsicht ausüben zu können, müssen Informationen und Daten vorliegen, die valide Aussagen in Bezug auf die Qualität der Schulen und die Einhaltung der Vorgaben ermöglichen. Hierzu bedarf es Qualitätsentwicklungs- und -sicherungssystemen in den Schulen ebenso wie auf kantonaler Ebene. Regelmässige Befragungen und Datenerhebungen zum Entwicklungsstand der Schulen sowie Audits (bisherige externe Evaluation) auf kantonaler Ebene verschaffen ein Bild über die Qualität in den Schulen. Dies erlaubt Aufsichtsprozesse situativ angemessen einzusetzen und zu gestalten. Befragungen werden jährlich durchgeführt, Audits in einem Rhythmus von ca. 4 Jahren. Aufsichtsprozesse können jedoch auch situativ ausgelöst werden bspw. über eine aufsichtsrechtliche Anzeige bzw. auf Hinweis hin von Amtes wegen.</p> <p>Bei den vertieften Analysen setzt sich die Untersuchung umfassend mit den fraglichen Bereichen und den Stärken und Schwächen der Schule insgesamt auseinander. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammen mit darauf abgestimmten Handlungsempfehlungen erfasst.</p> <p>Audits und vertiefte Analysen sollen grundsätzlich von Dritten durchgeführt werden. Zu denken ist insbesondere an die PH FHNW. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Aufgabenübertragung.</p>
	<p>§ 61b Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse</p>	

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>¹ Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.</p> <p>² In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>³ In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft Prozessberatung beantragen.</p> <p>⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats und Einbezug der Mitarbeitenden und gegebenenfalls nach Rücksprache betreffend Handlungsbedarf mit der Aufsichtsbehörde geeignete Massnahmen, um die Erkenntnisse und Anforderungen aus den Aufsichtsprozessen angemessen umzusetzen. Hier gilt es einen Bezug zum MAG zu machen, da Aufsichtsprozesse häufig eine Verbindung zur Personalführung haben, wenn es darum geht bestimmte Defizite anzugehen. Die Aufsicht kann bei zusätzlichem Klärungsbedarf die Schulleitung zu einem Aufsichtsgespräch einladen.</p> <p>In den kommunalen Schulen unterbreitet die Schulleitung dem Schulrat die aus dem Aufsichtsprozess resultierenden Massnahmen. Dieser gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p>Die Schulleitung berät die aus dem Aufsichtsprozess resultierenden Erkenntnisse und möglichen Massnahmen mit dem Schulrat und unterbreitet die daraus resultierenden Massnahmen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Die von dieser beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>§ 62 Externe Evaluation</p> <p>¹ Die externe Evaluation vermittelt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Steuerungswissen. Den Schulen gibt sie Aufschluss darüber:</p> <p>a. wie ihre Arbeit in pädagogisch-fachlicher, personeller, organisatorischer und anderer Hinsicht beurteilt wird;</p> <p>b. wo im Vergleich zu anderen Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons ihre Stärken und Schwächen liegen;</p> <p>c. durch welche Massnahmen die Qualität ihrer Arbeit gezielt verbessert werden kann;</p> <p>d. ob die vorgegebenen Lernziele erreicht werden.</p> <p>² Der Bericht über die externe Evaluation richtet sich an den Schulrat und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 62 Aufgehoben.</p>	<p>Die externe Evaluation wird aufgehoben. Ihre Funktion wird im Rahmen der Aufsicht unter Titel 3.2.2 geregelt.</p>
	<p>3.2.3 Bildungsmonitoring und Berichterstattung</p>	
<p>§ 62a Bildungsmonitoring</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>¹ Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert.</p>	<p>¹ Die Entwicklungen und Leistungen des gesamten Bildungswesens werden kontinuierlich mit einem Bildungsmonitoring datengestützt beobachtet, analysiert und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vermittelt.</p> <p>² Das Bildungsmonitoring beinhaltet namentlich auch die Auswertung und Analyse der Laufbahndaten der Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie die Leistungsmessungen über das Erreichen von Bildungszielen.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Das Bildungsmonitoring dient als Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion. Das kantonale Bildungsmonitoring ist als kantonale Ergänzung des schweizerischen Bildungsmonitorings im Gesetz verankert. Die Leistungsfähigkeit des Baselbieter Bildungswesens in der gesamten Laufbahn Bildung soll in Ergänzung zum schweizerischen Bildungsmonitoring beobachtet, analysiert und die entsprechenden Informationen den Behörden und der Öffentlichkeit vermittelt werden. Es kann auch als Grundlage für bildungspolitische Entscheide zur Weiterentwicklung und Zukunftssicherung des Bildungswesens dienen.</p>
	<p>§ 62a^{bis} Berichterstattung</p>	

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer Berichterstattung zu den Ergebnissen des Bildungsmonitorings, zu den Massnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie der Erkenntnisse aus der Aufsicht die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alle 4 Jahre einen Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens zur Stellungnahme.</p>	<p>Entspricht dem und ergänzt den bisherigen § 60 Abs. 4^{ter}. Weiterhin soll eine öffentliche Berichterstattung über die „Leistungsfähigkeit einzelner Schulen“ anhand von Indikatoren aus dem Bildungsmonitoring (namentlich der Ergebnisse aus Leistungsmessungen) ausgeschlossen sein. Die einzelnen Schulen haben zwar gemäss § 58 eine Wirkungsverantwortung, aber insbesondere gegenüber dem Schulrat, dem Schulträger und der Aufsicht. Die Unterschiede der einzelnen Schulen werden aufgezeigt, ohne aber die einzelnen Schulen zu nennen bzw. ein Schulranking nach „Leistungsindikatoren“ vorzunehmen.</p> <p>Ein Bildungsbericht Basel-Landschaft wurde dem Landrat bisher 2007, 2011 und 2015 zur Stellungnahme unterbreitet. Das Wissen und die Beratung im Landrat zur Qualitätsentwicklung des Bildungswesens leisteten und leisten einen Beitrag zur Klärung der Prioritäten der Bildungsentwicklung, wie sie im Aufgaben- und Finanzplan einfließen.</p>
<p>§ 62b Leistungsmessungen</p> <p>¹ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.</p> <p>² Die Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln:</p> <p>a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;</p> <p>b. den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.</p>	<p>§ 62b Aufgehoben.</p>	<p>Die Leistungsmessung ist systematisch neu in § 60f geregelt.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 63 Rechte, Mitsprache</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler:</p> <p>a. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird;</p> <p>b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;</p> <p>c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;</p> <p>d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.</p> <p>² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.</p> <p>^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über ihre Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.</p>	<p>^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über eine Vertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.</p>	<p>Es besteht das Bedürfnis, der Schülerschaft die Möglichkeit zu geben, eine Vertretung zu delegieren und Einfluss zu nehmen. Die Vertretung muss nicht identisch sein mit derjenigen im Schulrat.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>^{2ter} Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Anstellungsverfahren von Schulleitungsmitgliedern wird durch die Anstellungsbehörde definiert.</p>	<p>Bis jetzt waren die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II über ihre Vertretung im Schulrat am Anstellungsverfahren beteiligt. Das Wahlverfahren für die Vertretung im Schulrat wird gemäss § 81 Abs. 2 durch den Schulrat festgelegt. Das Anstellungsverfahren wird jedoch nicht mehr durch den Schulrat verantwortet, sondern durch die zuständige Dienststelle.</p>
<p>§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p>² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p>	<p>§ 65a Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p>² Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p>	<p>Diese Bestimmung wird systematisch sinnvoll platziert. Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>³ Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Der Entscheid über den Schulausschluss wird von der Schulleitung gefällt. Sie nimmt jedoch vorgängig Rücksprache mit der zuständigen Stelle der BKSD. Damit soll eine einheitliche Praxis sichergestellt werden. Bei Schulausschlüssen auf der Sekundarstufe I muss eine Anschlusslösung vorhanden sein.</p> <p>Auf Verordnungsstufe wird der langfristige oder definitive Schulausschluss deutlicher von kurzen Ausschlüssen (Suspendierungen vom Unterricht) unterschieden.</p> <p>Der Einbezug der KESB ist nur während der obligatorischen Schulzeit und nur vor einem unbefristeten Ausschluss angezeigt.</p>
	<p>§ 65b Versetzung von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.</p>	<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p> <p>Bisher gibt es keine Bestimmungen für eine mögliche Versetzung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Schule aus anderen als disziplinarischen Gründen. Dies hat immer wieder zu Problemen geführt, weil bspw. bei Mobbing, schweren Konflikten mit der Lehrperson oder mit den Erziehungsberechtigten eine Versetzung zum Wohle des Kindes angezeigt sein kann. Dies soll daher neu im Bildungsgesetz aufgenommen werden.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>² Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.</p> <p>³ Auf der Primarstufe ist bei Versetzung in eine andere Gemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen.</p>	<p>Die Kostengutsprache ist beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen, da diese weiterhin für die Finanzierung der Beschulung der Schülerin oder des Schülers zuständig ist. Die aufnehmenden Gemeinden sind allerdings frei, ob und in welchem Umfang sie eine Abgeltung einfordern.</p>
<p>§ 68 Mitsprache</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.</p> <p>² Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.</p> <p>³ Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diese bzw. diesen Anträge zu stellen.</p>	<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p>
<p>§ 69 Pflichten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten:</p>		<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p> <p>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</p> <p>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.</p> <p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:</p> <p>a. an kommunalen Schulen vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden;</p> <p>b. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ermahnt oder auf deren Antrag von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.</p>	<p>Dies entspricht der bisherigen Regelung.</p> <p>Grundsätzlich ist die Schulnähe auch in Bezug auf Sanktionen gegenüber Erziehungsberechtigten wichtig. Daher soll an den kantonalen Schulen die Schulleitung Erziehungsberechtigte ermahnen können, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Zuständigkeit zur Verhängung von Bussen soll hingegen bei der zuständigen Stelle der BKSD liegen. Dies damit die Schulleitung nicht zur „Elternpolizei“ wird.</p>
<p>§ 70 Rechte</p>		<p>Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Aufgaben der Schulräte unterscheiden.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei;</p> <p>b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten;</p> <p>c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung;</p> <p>e. bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>c. werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>c^{bis}. werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p>	<p>Beim Schulrat der kantonalen Schulen entfällt die Aufgabe der Unterstützung der Lehrpersonen. Gemäss § 82i Abs. 1 Bst. b kann der Schulrat bei Bedarf bei Anliegen der Schulbeteiligten eine vermittelnde Rolle einnehmen.</p>
<p>§ 74 Konvente</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent.</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen. b. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms. c. Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung. d. Er kann der Schulleitung Anträge stellen. e. Er hat über seine Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung. <p>³ Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>e. Er hat über eine Vertretung bei den kommunalen Schulen ein Mitwirkungsrecht und bei den kantonalen Schulen ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.</p>	<p>Die Vertretung im Anstellungsverfahren muss nicht zwingend dieselbe Vertretung sein wie im Schulrat. Dies gilt insbesondere auf der Sekundarstufe I und II. Da die Mitglieder der Schulleitung bei den kommunalen Schulen durch den Schulrat angestellt werden, hat der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent weiterhin ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung. Bei den kantonalen Schulen wird über die Anstellung von Schulleitungsmitgliedern durch ein Wahlgremium entschieden. Daher kommt dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hier ein Mitbestimmungsrecht zu, gleich wie den Vertretungen des Schulrats, der Schulleitung und der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
3.4 Leitung und Aufsicht	3.4 Leitung	Die Bestimmungen müssen für die kommunalen und kantonalen Schulen unterschiedlich geregelt werden, da sich die Führungsstrukturen unterscheiden. Zudem wird die Aufsicht neu im Titel 3.2.2 geregelt. Auch dies ergibt sich einerseits aus den neuen Führungsstrukturen, andererseits daraus, dass der Kanton über sämtliche Schulen die Aufsicht inne hat.
3.4.1 Schulleitung	3.4.1 Leitung kommunaler Schulen	Die Führungsstrukturen der kommunalen Schulen werden neu in Titel 3.4.1 geregelt, diejenigen der kantonalen Schulen in Titel 3.4.3.
	3.4.1.1 Schulleitung	
<p>§ 77 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht. b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit. c. Sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen. d. Sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern. e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer. 		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm.</p> <p>h. Sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>i. Sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>j. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.</p> <p>^{1bis} Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p>^{h^{bis}} Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.</p> <p>^{h^{ter}} Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.</p>	<p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Daher müssen die Aufgaben der Schulleitung in diesen Themenbereichen auch an den kommunalen Schulen neu geregelt werden.</p> <p>Dito.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
3.4.2 Schulrat	3.4.2 Aufgehoben.	
	3.4.1.2 Schulrat	
<p>§ 79 Wahl</p> <p>¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>	<p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>In dieser Bestimmung wird nur noch die Wahl der Schulräte der kommunalen Schulen geregelt. Die Wahl der Schulräte der kantonalen Schulen ist in § 82f geregelt.</p> <p>Bisher konnten die Gemeinden einen gemeinsamen Schulrat für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bilden. Diese Möglichkeit entfällt, da die Schulräte unterschiedliche Aufgaben haben.</p>
<p>§ 80 Mitgliederzahl, Konstituierung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden legen für die von ihnen getragenen Schulen die Mitgliederzahl der Schulräte fest.</p> <p>² In die Schulräte des Kindergartens und der Primarschule delegiert der Gemeinderat der Trägergemeinde ein Mitglied aus seiner Mitte.</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>³ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.</p> <p>⁴ Die Mitgliederzahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.</p> <p>⁵ Die Schulräte konstituieren sich selbst.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Anzahl der Schulräte der Sekundarschulen ist in § 82g Abs. 1 geregelt.</p> <p>Die Mitgliederzahlen der Schulräte der Sekundarstufe II und der Sonderschulen sind in § 82g Abs. 2 geregelt (bzw. dort auf die Verordnungsstufe delegiert).</p>
<p>§ 81 Vertretungen mit beratender Stimme</p> <p>¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a. die Schulleitung;</p> <p>b. eine Vertretung des Lehrerinnen und Lehrerkonvents;</p> <p>c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bestimmt der Schulrat.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><i>c. Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Vertretungen mit beratenden Stimme an den kantonalen Schulen sind in § 82h geregelt. Eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler in kommunalen Schulen ist wie bis anhin nicht vorgesehen.</p>
<p>§ 82 Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>a. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.</p> <p>d. Er genehmigt das Schulprogramm.</p> <p>e. Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.</p> <p>f. Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p>g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</p>	<p>e. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Daher müssen die Aufgaben des Schulrats in diesen Themenbereichen auch an den kommunalen Schulen neu geregelt werden.</p>
	3.4.3 Leitung kantonaler Schulen	
	3.4.3.1 Schulleitung	
	<p>§ 82a Zusammensetzung, Anstellung</p>	

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>¹ Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren.</p> <p>² Co-Rektorate sind möglich.</p> <p>³ In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>⁴ Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.</p>	<p>Bereits heute sind auf der Sekundarstufe II die Schulleitungen organisatorisch in ein Rektorat und Konrektorate gegliedert. Da sich dieses Modell bewährt hat, soll es auch für die Sekundarstufe I übernommen werden. Damit wird eine Person mit der Gesamtverantwortung betraut und die Führungsspanne bei den zuständigen Stellen eingegrenzt.</p> <p>Grundsätzlich ist spätestens bei Schulleitungen ab drei Personen eine Hierarchisierung zwingend. Ausnahmen sind möglich. Dies entspricht einem Bedürfnis auf der Sekundarstufe I, da Schulleitungsmitglieder auf dieser Stufe teils nicht mit einem hohen Pensum arbeiten können und möchten.</p> <p>Diese Bestimmung bleibt erhalten. Auf den Sekundarstufen I und II sowie an den Sonderschulen bestehen die Schulleitungen immer aus mehreren Mitgliedern.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>⁵ Für den Anstellungsprozess der Rektorinnen und Rektoren sowie der Konrektorinnen und Konrektoren beruft die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein Wahlgremium ein. Diesem gehören nebst der Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Vertretung des Schulrats, eine Vertretung der Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler an.</p> <p>⁶ Die Schulleitungsmitglieder werden auf der Basis des Entscheids des Wahlgremiums durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Jede Vertretung hat beim Wahlentscheid 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Stichentscheid.</p> <p>⁷ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Anstellung aller Schulleitungsmitglieder erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf der Grundlage des Beschlusses des Wahlgremiums, welchem nebst der Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Vertretung des zuständigen Schulrats, eine Vertretung der zuständigen Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler angehören. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert und der Einfluss der direkten Schulbeteiligten gestärkt. Die für die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors je Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in der Verordnung geregelt. Soweit verfügbar, kann die Stelle als Rektorin oder Rektor mit derjenigen einer Konrektorin oder eines Konrektors bzw. einer Lehrperson ergänzt werden. Die Zuständigkeit gilt auch für einen allfällige zusätzlichen Stellenanteil als Konrektorin oder Konrektor bzw. als Lehrperson.</p> <p>Mit der Stimmberechtigung je Vertretung wird einerseits ermöglicht, mehrere Personen je Vertretung in das Wahlgremium aufzunehmen, andererseits ein Stimmgleichgewicht zwischen den Vertretungen zu erreichen.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>§ 82b Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>Eines der Hauptziele der neuen Führungsstrukturen an den Sekundarstufen I und II ist eine bessere Einbindung der Schulen in die Linie. Diese erhält über die Aufgaben der Schulleitung eine direktere Führungskompetenz, insbesondere in den Bereichen Systemsteuerung, Personal und Führung sowie Finanzen. Damit werden die Schulleitungen gestärkt. Durch die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die Definition der Kompetenzen der einzelnen Hierarchiestufen der Linie wird die Teilautonomie der Schulen gesichert.</p> <p>Daraus ergibt sich eine Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung, allerdings in Verbindung mit der Linie: der jeweils zuständigen Stelle der BKSD:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren Mitarbeitenden der Schule. - Verantwortung für die interne Evaluation, der Besprechung deren Ergebnisse und Entwicklung der Massnahmen gemeinsam mit dem Schulrat zuhanden des Schulrats. - Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. - Erstellung des Budgets und Jahresabschlusses inkl. Entscheidkompetenz. - Übernahme von Entscheidkompetenz, wo bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Schulausschluss, Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.).

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p> <p>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</p> <p>c. Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.</p> <p>d. Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.</p> <p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Dito.</p> <p>Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule, in erster Linie der Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist aber auch Anstellungsbehörde von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Assistenzen, der Sekretariate, Mediatheken/Lesezentren, technischen Mitarbeitenden (IT etc.) und Mittagstischen. Die Schulleitung ist bei Personalentscheiden autonom.</p> <p>Diese Bestimmung dient dem Schutz der Arbeitnehmenden. Sie soll sicherstellen, dass Entscheide betreffend die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses stichhaltig begründet und reflektiert ist und auch die Form eingehalten wird.</p> <p>Die schulinterne Fortbildung richtet sich in erster Linie an die Lehrerinnen und Lehrer. Andere Fachpersonen wie Sozialpädagog/inn/en etc. können beigezogen werden.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Das Schulprogramm wird unter der Federführung der Schulleitung und unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats er- bzw. überarbeitet.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p>i. Sie erarbeitet und berät mit dem Schulrat die aus den Rückmeldungen der Aufsicht resultierenden Massnahmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>j. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>k. Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p>	<p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Daher müssen die Aufgaben der Schulleitungen in diesen Themenbereichen an den kantonalen Schulen neu geregelt werden.</p> <p>Dito.</p> <p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen Vorgaben das Budget. Quantitativ wird das Budget und der Jahresabschluss von der zuständigen Stelle der BKSD genehmigt (vgl. § 82j Abs. 1 Bst. h).</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>I. Sie bringen dem Schulrat die Verteilung der finanziellen Spielräume innerhalb des Jahresbudgets und des kantonalen Rahmens zur Kenntnis.</p> <p>m. Sie übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.</p> <p>n. Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p>² Die Rektorin oder der Rektor hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.</p> <p>b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.</p> <p>c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren an allen kantonalen Schulen.</p>	<p>Der Schulrat prüft, ob die finanziellen Spielräume (insb. Schulpools, Freifachangebot) gemäss den Vorgaben und Prämissen des Schulprogramms budgetiert sind und überprüft die Verteilung der Mittel (qualitative Genehmigung). Dadurch kann die autonome Mittelverwendung als Instrument dienen, die im Schulprogramm definierte Strategie und Philosophie umzusetzen. Dies führt zu einer Stärkung der Teilautonomie und garantiert eine engere Verknüpfung des Budgets mit dem Schulprogramm. Der Kanton hat ein Weisungsrecht, damit die kantonalen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Durch eine Vertretung im Wahlgremium bestimmt die bestehende Schulleitung bei der Anstellung neuer Mitglieder der Schulleitung (Rektor/in und Konrektor/inn/en) mit.</p> <p>Diese Aufgabe hat bisher der Schulrat wahrgenommen. Sie soll in den Autonomiebereich der Schulleitungen fallen.</p> <p>Die Rektorin oder der Rektor hat zusätzliche Aufgaben. Insbesondere trägt sie oder er die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Genehmigungskompetenz lag bisher beim Schulrat. Sie war in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt. Neu wird der Vorschlag von der Rektorin oder dem Rektor unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren erarbeitet und der vorgesetzten Stelle der BKSD zur Genehmigung unterbreitet.</p>
	<p>§ 82c Beratung</p> <p>¹ Die Schulleitung wird durch den Schulrat und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beraten.</p>	<p>Die Beratung und Beurteilung wird neu in zwei separaten §§ geregelt.</p> <p>Die Beratungszuständigkeit ist geteilt. In den Aufgabenbereichen des Schulrats, insbesondere in Bezug auf das Schulprogramm und somit die teilautonome Ausgestaltung der Schule, wird sie vom Schulrat wahrgenommen. In allen betrieblichen Fragen und Führungsfragen wird sie von der zuständigen Stelle der BKSD wahrgenommen.</p>
	<p>§ 82d Beurteilung</p> <p>¹ Die Leistungen der Rektorin oder des Rektors werden <u>gemeinsam durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrats und durch die vorgesetzte Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</u> regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p> <p>² Die Leistungen der Konrektorinnen oder Konrektoren werden durch die Rektorin oder den Rektor regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p>	<p>Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich durch die vorgesetzte Stelle.</p> <p><u>Ist an einer Schule keine Rektorin bzw. kein Rektor tätig, muss das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch sämtlicher Schulleitungsmitglieder gemeinsam durch das Präsidium des Schulrats und die vorgesetzte Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion geführt werden.</u></p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	³ Zur Beurteilung des Unterrichts können Fachpersonen beigezogen werden.	Sofern ein Schulleitungsmitglied unterrichtet, können zur Beurteilung seines Unterrichts Fachpersonen beigezogen werden.
	3.4.3.2 Schulleitungskonferenz	
	<p>§ 82e Zusammensetzung und Aufgaben</p>	<p>Die Schulleitungskonferenzen sind bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Damit waren sie auch nie eigene Adressatinnen bei Vernehmlassungsverfahren. Allerdings sind die Schulleitungskonferenzen auf Verordnungsstufe heute schon installiert. Sie sollen neu auch im Bildungsgesetz abgebildet und damit gestärkt werden. Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie einen neuen Auftrag als beratendes Gremium der zuständigen Dienststelle oder des zuständigen Amtes der BKSD. Sie unterstehen der zuständigen Dienststelle oder dem zuständigen Amt.</p> <p>Die Aufgaben und die Ausgestaltung der Schulleitungskonferenz lehnen sich am Modell der Sekundarstufe II an. Die Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen wird bereits heute von der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Berufsbildung geleitet. An den Gymnasien bestehen zwei unterschiedliche Gefässe, die kleine Schulleitungskonferenz nur mit den Rektorinnen und den Rektoren, sowie die grosse Schulleitungskonferenz bestehend aus allen Schulleitungsmitgliedern. Beide werden von der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Mittelschulen geleitet, hier allerdings mit der Spezialität, dass diese oder dieser in Personalunion gleichzeitig Rektorin oder Rektor eines Gymnasiums ist.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Sekundarschulen, der Berufsfachschulen und der Gymnasien bilden je eine Schulleitungskonferenz. Die Konrektorinnen und Konrektoren werden mit Stimmrecht zu erweiterten Schulleitungskonferenzen eingeladen.</p> <p>² Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:</p> <p>a. Sie beraten und unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.</p> <p>b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.</p>	<p>Die Schulleitungskonferenz der Sekundarschulen ist heute hingegen anders organisiert, indem sie von einem Vorstand und nicht vom Amt für Volksschulen geleitet wird und alle Schulleitungsmitglieder umfasst. Dieses Modell funktioniert als Informationsplattform und Koordinationsgremium, jedoch nicht als Führungsunterstützung. Für die ersten beiden Aufgabenbereiche ist es den künftigen Schulleitungskonferenzen unbenommen, neben den Rektorinnen und Rektoren alle weiteren Schulleitungsmitglieder einzubeziehen.</p> <p>Die Aufgaben orientieren sich stark an denjenigen der Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen und wurden ergänzt aus dem heutigen Aufgabenkatalog der Schulleitungskonferenz der Sekundarschule und der Gymnasien.</p> <p>Die Schulleitungskonferenzen als beratendes Gremium des zuständigen Amtes oder der zuständigen Dienststelle der BKSD setzen sich aus den Rektorinnen und den Rektoren zusammen. Es ist diesen Gremien jedoch unbenommen auch die übrigen Schulleitungsmitglieder miteinzubeziehen, sei dies formalisiert in einer Gesamtkonferenz oder punktuell je nach zu besprechenden Thema.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.</p> <p>d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.</p> <p>e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.</p> <p>f. Sie pflegen den Kontakt zu den abgebenden und aufnehmenden Schulen bzw. Bildungsinstitutionen und beziehen ihre Anliegen ein.</p> <p>³ Die Schulleitungskonferenzen unterstehen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Mit dem ausdrücklichen Auftrag, sowohl mit den abgebenden als auch den aufnehmenden Schulen Kontakt zu pflegen, wird die Laufbahnorientierung bewusst betont und gestärkt.</p>
	3.4.3.3 Schulrat	
<p>§ 79 Wahl</p>	<p>§ 82f Schulrat</p>	<p>Anpassung an die kantonalen Schulen. Die Bestimmungen in § 82f entsprechen denjenigen des bisherigen § 79.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>	<p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p>³ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>	<p>Inhaltlich wird auf eine Änderung der Wahl und der Zusammensetzung der Schulräte auf den Sekundarstufen I und II verzichtet. Damit werden die unterschiedlichen Bedürfnisse bzgl. der Zusammensetzung des Schulrats gewahrt und die regional geprägten Wahlmechanismen der Schulräte auf der Sekundarstufe I respektiert, insbesondere die Nähe zur Bevölkerung in der obligatorischen Schulzeit. Einzig die Möglichkeit der Gemeinden einen gemeinsamen Schulrat für die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe I einzusetzen, entfällt. Dieses Modell kam auch bis anhin nur selten zum Tragen.</p> <p>Neu wird auch die Wahl der Schulräte der Sonderschulen im Bildungsgesetz (und nicht nur auf Verordnungsstufe) geregelt. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.</p>
<p>§ 80 Mitgliederzahl, Konstituierung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden legen für die von ihnen getragenen Schulen die Mitgliederzahl der Schulräte fest.</p>	<p>§ 82g Mitgliederzahl, Konstituierung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.</p>	<p>Anpassung an die kantonalen Schulen. Die Bestimmungen in § 82g entsprechen denjenigen des bisherigen § 80.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>² In die Schulräte des Kindergartens und der Primarschule delegiert der Gemeinderat der Trägergemeinde ein Mitglied aus seiner Mitte.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.</p> <p>⁴ Die Mitgliederzahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.</p> <p>⁵ Die Schulräte konstituieren sich selbst.</p>	<p>² Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.</p> <p>³ Die Schulräte konstituieren sich selbst.</p> <p>⁴ Sie unterstehen der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	
<p>§ 81 Vertretungen mit beratender Stimme</p> <p>¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a. die Schulleitung;</p> <p>b. eine Vertretung des Lehrerinnen und Lehrerkonvents;</p> <p>c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>§ 82h Vertretungen mit beratender Stimme</p> <p>¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>a. eine Vertretung der Schulleitung;</p> <p>b. eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents;</p> <p>c. auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Anpassung an die kantonalen Schulen. Die Bestimmungen in § 82h entsprechen denjenigen des bisherigen § 81.</p> <p>Die Vertretung kann durch die gesamte Schulleitung, Teile von dieser oder durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen. Es ist in jedem Fall möglich, sachbezogen weitere Schulleitungsmitglieder beizuziehen.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>² Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bestimmt der Schulrat.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen.</p> <p>³ Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird im Schulprogramm festgelegt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Neu kann die zuständige Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen. Diese Möglichkeit lehnt sich an die heutige Regelung bei den berufsbildenden Schulen an. Dort hat bisher die Hauptabteilung Berufsbildung Einsitz – allerdings mit Stimmrecht.</p> <p>Ziel dieser möglichen Teilnahme ist eine bessere Orientierung und Einbindung der Tätigkeit des Schulrats in die Entwicklungen im Bildungswesen. Zudem erleichtert die Sitzungsteilnahme die Koordination zwischen den verschiedenen Schulen.</p> <p>Neu wird das Wahlverfahren für die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler nicht mehr durch den Schulrat allein bestimmt, sondern im Schulprogramm festgelegt.</p>
	<p>§ 82i Aufgaben</p>	<p>Aufgrund der neuen Führungsstruktur mit klarer Linienorganisation, werden die Aufgaben des Schulrats als Gremium mit Entscheidungskompetenz in strategischen Belangen der jeweiligen Schule neu definiert. Dabei erfolgt eine Fokussierung des Schulrats auf seine Hauptaufgaben, insbesondere die strategische Ausgestaltung der jeweiligen Schule. Er genehmigt nach wie vor das Schulprogramm und die Massnahmen aus der internen Evaluation und ist damit ein zentrales Gremium zur Sicherung der Teilautonomie. Zudem bleibt der Schulrat lokale Anlaufstelle für die Bedürfnisse der Bevölkerung und hat eine vermittelnde Rolle bei Konflikten zwischen Schulbeteiligten inne.</p>

Neu hat der Schulrat also folgende Aufgaben:

- Mitbestimmung bei der Anstellung von Rektor/innen und Konrektor/innen
- Genehmigung des Schulprogramms und Kenntnisnahme des Budgets in Bezug auf das Schulprogramm
- Erarbeitung und Beratung der Ergebnisse der internen Evaluation gemeinsam mit der Schulleitung und Genehmigung derselben
- Beratung der Rückmeldungen der Aufsicht und Erarbeitung von Massnahmen gemeinsam mit der Schulleitung zu handen der BKSD
- Vermittelnde Rolle bei Anliegen der Schulbeteiligten
- Beschwerdeinstanz in schülerinnen – und schülerbezogenen Angelegenheiten (ausser Schulausschlüssen)

Der Schulrat ist neu nicht mehr Anstellungsbehörde der Schulleitung und der unbefristet angestellten Lehrpersonen. Er hat über eine Vertretung im Wahlgremium ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern. Er ist nicht mehr neu -ausschliesslich Beschwerdeinstanz in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten (ausser Schulausschlüssen) bei Entscheiden der Schulleitung. Bei personalrechtlichen Verfügungen und Schulausschlüssen ist diese Aufgabe kommt neu, wie in anderen Verwaltungsbereichen immer direkt dem der Regierungsrat zu 1. Beschwerdeinstanz.

Entscheide, welche bisher vom Schulrat gefällt wurden, fallen neu mehrheitlich in die Zuständigkeit der Schulleitung, z.B. im Disziplinarwesen oder bei der Bewilligung von Urlauben. Der Schulrat ist nicht mehr Aufsichtsinstanz über die Schulleitung. Diese Aufgabe kommt nun der BKSD zu.

Damit ist der Schulrat also nicht mehr:

- Anstellungsbehörde der Schulleitung und der unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrer

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.</p> <p>b. Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen anbieten.</p> <p>c. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.</p> <p>d. Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdeinstanz (neu ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung) bei Schulausschlüssen und Entscheid- oder Beschwerdeinstanz bei personalrechtlichen Verfahren - Entscheide-Entscheid-Instanz bei Schulausschlüssen im Disziplinarwesen, bei Bussen, bei Urlaubsgesuchen - Aufsichtsinstanz über Schulleitung <p>Anliegen der Arbeitswelt umfassen insbesondere diejenigen der Berufsverbände, Organisationen der Arbeitswelt und der Arbeitnehmenden.</p> <p>Als Schulbeteiligte gelten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule sowie die Schulleitung. Oft lassen sich anbahnende Konflikte im Gespräch niederschwellig lösen, durch zuhören, vermitteln oder Einbringen einer Aussenperspektive etc.</p> <p>Der Schulrat bleibt niederschwellige Beschwerdeinstanz bei schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten. Über Schulausschlüsse entscheidet hingegen der Regierungsrat als erste Beschwerdeinstanz.</p> <p>Der Schulrat ist nicht mehr Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder, bestimmt jedoch über eine Vertretung im Wahlgremium weiterhin im Anstellungsverfahren mit.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>e. Er beurteilt, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Rektorin oder den Rektor.</p> <p>fd. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.</p> <p>ge. Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.</p>	<p><u>Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schule wird auch das Mitarbeitendengespräch mit der Rektorin oder dem Rektor gemeinsam vom Präsidium des Schulrats mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion geführt.</u></p> <p>Das Schulprogramm wird unter der Federführung der Schulleitung und unter Mitwirkung des Lehrerkonvents und des Schulrats er- bzw. überarbeitet. Mit der Genehmigung des Schulprogramms übernimmt der Schulrat Verantwortung für die lokale strategische Ausrichtung der Schule.</p> <p>Der Schulrat prüft, ob die finanziellen Spielräume (insb. Schulpools, Freifachangebot) gemäss den Vorgaben und Prämissen des Schulprogramms budgetiert sind, überprüft die Verteilung der Mittel und nimmt diesen Teil des Budgets damit in qualitativer Hinsicht zur Kenntnis. Dadurch kann die autonome Mittelverwendung als Instrument dienen, die im Schulprogramm definierte Strategie und Philosophie umzusetzen. Dies führt zu einer Stärkung der Teilautonomie und garantiert eine engere Verknüpfung des Budgets mit dem Schulprogramm. Der Kanton hat ein Weisungsrecht, damit die kantonalen Vorgaben eingehalten werden.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>hf. Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen, erarbeitet gemeinsam mit der Schulleitung die daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt die Massnahmen aus der internen Evaluation.</p> <p>² Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.</p>	<p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Der Schulrat berät neu mit der Schulleitung die Ergebnisse aus der Evaluation und die Resultate der Aufsicht und erarbeitet mit diesen Massnahmen. Massnahmen aus der internen Evaluation werden von ihm genehmigt. Die Massnahmen aus den Resultaten der Aufsicht werden von der zuständigen Stelle der BKSD genehmigt. Damit wird sichergestellt, dass Massnahmen im Rahmen der lokalen strategischen Ausrichtung der Schule vorgeschlagen werden und diese sich (im Rahmen der kantonalen Vorgaben) entsprechend weiterentwickeln kann.</p>
	<p>3.4.3.4 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p>	
	<p>§ 82j Führungsaufgaben</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Mit den neuen Führungsstrukturen sollen die Schulen in die Linie eingebunden werden. Damit werden die zuständigen Dienststellen (Amt für Volksschulen für die Sekundarstufe I und Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen, Hauptabteilung Berufsbildung für die berufliche Grundbildung (und die WMS) und Hauptabteilung Gymnasien für die weiterführenden Schulen) Linienvorgesetzte der Schulleitungen. Sie übernehmen deshalb auch gewisse Aufgaben, die bisher den Schulräten zugewiesen waren.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>a. Sie stellt Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren aller kantonalen Schulen aufgrund des Beschlusses des Wahlgremiums an und beurteilt gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrats die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren im Mitarbeitendengespräch.</p>	<p>Die Dienststellen haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung und Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren und Konrektorinnen und Konrektoren auf den Sekundarstufen I und II. Sie erfolgt gestützt auf den Entscheid des Wahlgremiums. - Genehmigung der Organisation der Schulleitungen - Unterstützung der Schulleitungen - Genehmigung des Budgets und der Rechnung - Jährliche Betriebsgespräche mit Schulleitungen - Beschluss der Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Aufsichtsprozess - Gewährleistung der Einhaltung von Vorgaben von Bund und Kanton <p>Sie haben Weisungsbefugnis gegenüber den Schulleitungen. Dabei wahren sie die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen. Sie können allerdings zeitlich befristete operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen bei schwerwiegender Nichteinhaltung der Vorgaben oder in Krisensituationen.</p> <p>Die Anstellung aller Schulleitungsmitglieder erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf der Grundlage des Beschlusses des Wahlgremiums, welchem eine Vertretung des zuständigen Schulrats, eine Vertretung der zuständigen Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler angehören. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert und der Einfluss der direkten Schulbeteiligten gestärkt.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>b. Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung.</p> <p>c. Sie unterstützt die Schulleitung <u>und den Schulrat</u> in der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>d. Sie ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen im Rahmen des Schulprogramms.</p> <p>e. Sie gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton.</p> <p>f. Sie kann zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</p>	<p>Die Genehmigungskompetenz lag bisher beim Schulrat. Sie war in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt. Neu wird der Vorschlag von der Rektorin oder dem Rektor unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren erarbeitet und der vorgesetzten Stelle der BKSD zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>Die Unterstützung der Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine klare Führungsaufgabe. Sie geht vom Schulrat an die vorgesetzte Stelle der BKSD über.</p> <p>Die Weisungsbefugnis ist eine allgemeine Führungskompetenz. Bei der Schulführung ist den eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräumen der Schule, insbesondere der Ausgestaltung des Schulprogramms, ein hoher Stellenwert beizumessen, d.h. die Schule ist grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen) frei in der Ausgestaltung ihrer Schule (Kontextsteuerung).</p> <p>s.o.</p> <p>Eine Krisensituation kann bspw. entstehen durch einen erheblichen Personalausfall, der die Schulführung gefährdet, bei gravierenden Vorfällen an Schulen oder bei massiven Vorwürfen gegen einzelne Schulbeteiligte (mit ausgeprägtem medialen Echo).</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>g. Sie genehmigt das Budget und die Rechnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben.</p> <p>h. Sie führt mit der Schulleitung jeder Schule jährliche Betriebsgespräche.</p> <p>i. Sie beschliesst Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen Vorgaben das Budget und legt dieses dem Schulrat vor. Der Kanton hat ein Weisungsrecht, damit die kantonalen Vorgaben eingehalten werden. Der Schulrat nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms in qualitativer Hinsicht zur Kenntnis. Dabei prüft er, ob die finanziellen Spielräume (insb. Schulpools, Freifachangebot) gemäss den Vorgaben und Prämissen des Schulprogramms budgetiert sind, überprüft die Verteilung der Mittel. Damit ist eine engere Verknüpfung des Budgets mit dem Schulprogramm gesichert. Quantitativ wird das Budget und der Jahresabschluss von der vorgesetzten Stelle der BKSD genehmigt.</p> <p>Die Betriebsgespräche dienen der betrieblichen Führung und Kontrolle. Sie finden bereits heute mit den zuständigen Dienststellen der BKSD statt.</p> <p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht werden für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt. Die BKSD beschliesst die von der Schulleitung mit dem Schulrat erarbeiteten vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen im Rahmen der kantonalen Mehrjahresplanung. Sie berücksichtigt dabei die teilautonome Ausgestaltung der jeweiligen Schule.</p>
	3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten	
<p>§ 85 Aufgaben des Bildungsrates</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p><u>1 Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</u></p> <p><u>a. Er nimmt zuhanden des Regierungsrats oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung.</u></p> <p><u>b. Er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen.</u></p> <p><u>c. Er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.</u></p> <p><u>d. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen.</u></p> <p><u>e. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen.</u></p> <p><u>f. Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen.</u></p> <p><u>g. Er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten.</u></p> <p><u>h. Er wählt 9–11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.</u></p> <p><u>j. Er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.</u></p>	<p><u>e. Aufgehoben.</u></p>	
<p>§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons. b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen. c. Sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab. d. Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest. e. Sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären. f. Sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen. 	<p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
<p>§ 88 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er beschliesst Schulversuche. b. Er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. 		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>c. Er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt.</p> <p>d. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab.</p> <p>e. Er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen.</p> <p>f. Er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.</p>		

g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden
~~Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.~~

Aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung, insbesondere dem Wegfall der Verfügungskompetenz beim Schulrat sind bei den kantonalen Schulen neue Beschwerdewege vorzusehen. Der Beschwerdeweg bei personalrechtlichen Verfügungen führt neu von der Schulleitung direkt an den Regierungsrat führt zu einer Beschleunigung des Beschwerdewesens. Bisher wurden personalrechtliche Verfügungen der Schulleitungen bei befristet angestellten Lehrpersonen vom Schulrat in erster Instanz und dem Regierungsrat in zweiter Instanz beurteilt, während bei unbefristet angestellten Lehrpersonen der Beschwerdeweg direkt vom Schulrat an den Regierungsrat ging. Bei befristeten und unbefristeten Schulausschlüssen ist der Regierungsrat weiterhin erste Beschwerdeinstanz allerdings gegenüber der Verfügung der Schulleitung. In allen übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung, auch da wo bisher der Schulrat zuständig war, der Schulrat ist erste und der Regierungsrat zweite Beschwerdeinstanz. Damit soll einerseits der Schulrat in schülerinnen- und schülerbezogenen Fragestellung niederschwellige Beschwerdeinstanz bleiben, in denen die Schulleitung (oder bereits die Lehrpersonen oder der Lehrerkonvent) entscheiden, sind wie dies auch in den anderen Bereichen der Verwaltung der Fall ist nicht mehr zwei aufeinander folgende verwaltungsinterne Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen, sondern lediglich eine. Dies führt zu einer Normalisierung im Vergleich zu den anderen Verwaltungsbereichen. Die Zuständigkeit für das Instruktionsverfahren bei Beschwerden vor dem Regierungsrat liegt wie dies auch heute der Fall ist bei der BKSD. Bei personalrechtlichen Beschwerden und bei Schulausschlüssen kann hingegen eine stabilere Praxis entwickelt werden. Dies insbesondere, weil in diesen Fällen die Schulleitung vorgängig mit der Abteilung Personal der BKSD bzw. dem zuständigen Stufenamt Rücksprache nehmen muss. Da jedoch nicht bereits eine vorgelagerte Beschwerdeinstanz in der Sache

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>1. der Schulräte der kommunalen Schulen;</p> <p>2. der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen sowie</p> <p>3. der Schulleitungen der kantonalen Schulen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.</p>	<p>entschieden hat, kann eine stabilere Praxis in Schulangelegenheiten entwickelt werden. Diese Beschwerden werden konsequent von Beginn an durch juristisch ausgebildete Mitarbeitende bearbeitet und nicht, wie bis anhin durch ein Milizgremium mit mehr oder weniger juristischen Kenntnissen. Zudem liegt die Führung der eigenen Schulen damit klar bei der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher der BKSD. Gleichzeitig werden auch die Dienststellen als Linienvorgesetzte gestärkt, da auch sie sich ganz auf ihre Führungsfunktion konzentrieren können.</p>
<p>§ 89 Landrat</p> <p>¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern.</p> <p>b. Er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung überführt werden.</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>c. Er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichts des Regierungsrats alle 4 Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung.</p> <p>d. Er legt die Schulkreise und die Schulstandorte der Sekundarschule fest.²⁾</p> <p>e. Er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest und beschliesst über deren Angebote der Speziellen Förderung.</p>	<p>c. Er nimmt zum ihm gemäss § 62a^{bis} Abs. 2 alle 4 Jahre vom Regierungsrat unterbreiteten Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens im Kanton Stellung.</p>	<p>Vgl. Kommentar zu §§ 62a^{bis}.</p>
<p>5 Disziplinar- und Beschwerdewesen</p>	<p>5 Beschwerdewesen</p>	
<p>§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p>² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 90 Aufgehoben.</p>	<p>Das ordnungswidrige Verhalten von Schülerinnen und Schülern ist neu systematisch korrekt in § 65a geregelt. Vgl. den Kommentar zu diesem.</p>

2) GS 37.0174, [SGS 642.1](#)

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>§ 91 Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrats kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>a. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>b. bei den kommunalen Schulen der Schulräte;</p> <p>c. bei den kantonalen Schulen der Schulräte für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen;</p> <p>d. bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.</p>	<p>Das Beschwerdewesen an den kommunalen Schulen bleibt unverändert.</p> <p>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu bei personalrechtlichen Verfügungen und Schulausschlüssen direkt von der Schulleitung und nicht mehr vom Schulrat bzw. in einem zweistufigen Beschwerdeverfahren an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 3 vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg. Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>⁴ Wird eine Disziplinarmaßnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.</p>		
	<p>§ 91a Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit</p> <p>¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p> <p>a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb des Schulstandorts;</p> <p>b. Disziplinarmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;</p>	<p>Klasseneinteilungen oder -umteilungen innerhalb eines Schulhauses/einer Schulanlage greifen nicht in individuell schützenswerte Rechtspositionen von Schülerinnen und Schüler ein und sind damit nicht beschwerdefähig.</p> <p>Die Bildungsgesetzgebung kennt je nach Schulstufe verschiedene Disziplinarmaßnahmen. Auf allen Schulstufen wird zwischen Massnahmen, die durch die Lehrperson, durch die Schulleitung oder, an kommunalen Schulen durch den Schulrat ergriffen werden können, unterschieden. Die Massnahmen unterscheiden sich hinsichtlich der Eingriffsintensität und reichen von zusätzlichen Hausaufgaben bis hin zum definitiven Schulausschluss. Niederschwellige Disziplinarmaßnahmen, welche durch Lehrpersonen angeordnet werden, greifen nicht in individuell schützenswerte Rechtspositionen von Schülerinnen und Schülern ein und sind damit nicht beschwerdefähig.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;</p> <p>d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Noten und Zeugnisse sind nur insofern anfechtbar, als ihnen eine rechtsgestaltende oder eine rechtsfeststellende Funktion zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Note bzw. die Gesamtheit der Noten unmittelbar ausschlaggebend ist für das Bestehen einer Prüfung, für den Erwerb eines Diploms oder für die Berechtigung, eine weitere Ausbildung antreten oder einen Titel tragen zu dürfen. Ansonsten fehlt einer einzelnen Note die Eigenschaft einer der Anfechtung zugänglichen Verfügung (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 29. Juni 2016 und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur). Die Note einer einzelnen Prüfung ist demnach grundsätzlich nicht anfechtbar. Dies ist nur im Rahmen einer Beschwerde gegen das Zeugnis möglich. Das Zeugnis selber ist seinerseits nur dann anfechtbar, wenn die angefochtenen Noten Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben. Das kann bei einem Nichtbeförderungsentscheid der Fall sein oder wenn der Notendurchschnitt einen bestimmten Bildungsweg ausschliesst. Dieselben Kriterien gelten für Absenzeinträge im Zeugnis. Nur wenn der Eintrag konkrete negative Folgen für das berufliche Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers haben kann, ist eine Beschwerde möglich.</p> <p>Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten werden an kantonalen Schulen von der Schulleitung ausgesprochen (Bussen von der BKSD). An den kommunalen Schulen sind die Schulräte dafür zuständig.</p>
<p>§ 111 Schulräte</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>¹ Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten.</p> <p>² Die Amtsperiode der Schulpflegen, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, und die Amtsperiode der Aufsichtskommissionen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, werden bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004.</p> <p>³ Die bisherigen Sekundarschulpflegen sind nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes als Schulräte für die aus den bisherigen Real- und Sekundarschulen neu gebildeten Sekundarschulen zuständig.</p> <p>⁴ Die gemäss Schulgesetz vom 26. April 1979³⁾ ausschliesslich für Realschulen zuständigen Schulpflegen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.</p>	<p>¹ Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i.</p> <p>^{1bis} Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.</p> <p>² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Für die laufende Amtszeit kommt es für die amtierenden Schulräte zu keiner Änderung des Aufgabenkatalogs.</p> <p>Um einen Bruch in der Rechtspflege zu verhindern, bleiben die Schulräte auch nach grundsätzlicher Änderung ihrer Aufgaben für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen des Bildungsgesetzes hängige Verfahren bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.</p> <p>Diese Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2002 können aufgehoben und durch eine Neuregelung für die nächste Amtsperiode ersetzt werden.</p> <p>Diese Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2002 können aufgehoben werden.</p> <p>Diese Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2002 können aufgehoben werden.</p>
	<p>§ 111a Umsetzung der Führungsstrukturen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy für die kantonalen Schulen</p>	

3) GS 27.169

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
	<p>¹ Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte.</p> <p>² Die Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Dies beinhaltet auch den Entscheid über den Zeitpunkt der Hierarchisierung.</p>	<p>Alle vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden der Schule erhalten von der neuen Anstellungsbehörde, d.h. der Schulleitung oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein neues Vertragsangebot bzw. einen neuen Vertrag. Aus rechtlichen Gründen müssen die bisherigen Verträge von der bisherigen Anstellungsbehörde formal aufgelöst werden.</p> <p>Grundsätzlich werden alle Schulleitungen der kantonalen Schulen hierarchisiert in eine Rektorin oder einen Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren, wobei bei kleinen Schulen auf der Sekundarstufe I auch Co-Rektorate möglich sind. Dies erfordert auf der Sekundarstufe II keine Anpassungen, da diese bereits heute entsprechend organisiert sind.</p> <p>Auf der Sekundarstufe I kann die zuständige Stelle der BKSD flexibler auf die organisatorischen Ansprüche der Schulleitung eingehen (Rektorat mit Konrektor/innen oder Co-Rektorate). Die BKSD entscheidet für jede Schule, zu welchem Zeitpunkt eine Hierarchisierung erfolgt.</p>
	II.	
	<p>1. Der Erlass SGS 150 (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2018April 2022) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2;</p> <p>a.^{bis} beim Schulrat gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p> <p>b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsmann.</p> <p>² Die Anfechtbarkeit von Verfügungen des Regierungsrates als Anstellungsbehörde richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO)⁴.</p> <p>³ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988⁵) kostenlos.</p> <p>⁴ Eine Beschwerde gegen die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen als Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2;</p> <p>a.^{bis} beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	<p>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu direkt von der Schulleitung an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 1 Bst. a^{bis} vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg. Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g Bildungsgesetz.</p>
	<p>2. Der Erlass SGS 175 (Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988) (Stand 1. Januar 2024²) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 27 Beschwerdegegenstand im allgemeinen</p>		

4) SGS 271

5) SGS 175

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>¹ Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:</p> <p>a. erstinstanzliche Verfügungen;</p> <p>b. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden;</p> <p>c. Verfügungen der Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>d. ...</p> <p>² Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.</p>	<p><u>c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie letztinstanzlicher Schulbehörden der kantonalen Schulen;</u>e. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen;</p>	<p><u>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu bei personalrechtlichen Verfügungen und Schulausschlüssen direkt von der Schulleitung und nicht mehr vom Schulrat bzw. in einem zweistufigen Beschwerdeverfahren an den Regierungsrat. Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu direkt von der Schulleitung an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 1 Bst. c vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg.</u> Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g Bildungsgesetz.</p>
<p>§ 29 Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:</p> <p>a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden,</p> <p>a^{bis}. Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane,</p> <p>a^{ter}. Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane</p>		

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>b. Verfügungen der Bezirksbehörden, c. Verfügungen kantonaler Kommissionen, d. Verfügungen der Direktionen, e. Verfügungen kantonaler Dienststellen und ihrer Ämter, f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Abs. 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als Beschwerdeinstanz vorsehen, unbeachtlich.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat.</p>	<p>f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden;</p> <p>g. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen,</p> <p>h. Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen Entscheiden ausser Schulausschlüssen,</p> <p>i. Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen bei personalrechtlichen Entscheiden und Schulausschlüssen.</p>	

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.</p>	<p>⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen <u>sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen.</u> Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>Der Beschwerdeweg an den kantonalen Schulen geht neu direkt von der Schulleitung an den Regierungsrat. Die Änderungen in Abs. 4 vollziehen diesen neuen Beschwerdeweg. Vgl. auch den Kommentar zu § 88 Abs. 1 Bst. g Bildungsgesetz.</p>
	<p>3. Der Erlass SGS 645 (Schulgesundheitsgesetz vom 17. Januar 2019) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl</p> <p>¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.</p> <p>² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p> <p>³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.</p>	<p>² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.</p> <p>² Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung angemessener hygienischer Verhältnisse in den Schulhäusern.</p> <p>³ Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.</p> <p>⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.</p>	<p>§ 6 <u>Schulleitungen und vorgesetzte Stellen, Aufgaben</u></p> <p>^{2bis} Sie schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.</p> <p>³ Die der Schulleitung vorgesetzte Stelle kontrolliert die Umsetzung.</p> <p>⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und der vorgesetzten Stelle sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.</p>	<p>Die Aufgabe der Schulräte geht insgesamt, d.h. für alle Schularten an die Schulleitung über. Damit kann diese Aufgabe einheitlich für alle Schularten durch die Schulleitung wahrgenommen werden.</p> <p>Die Kontrolle über die Umsetzung obliegt der der Schulleitung jeweils vorgesetzten Stelle unabhängig davon, ob dies ein Schulrat oder eine Dienststelle ist.</p> <p>Siehe Abs. 3</p>
<p>§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl</p> <p>¹ Jede Schule verfügt über mindestens 1 Schulärztin oder 1 Schularzt.</p> <p>² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.</p> <p>³ Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.</p>	<p>² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag der Schulleitung gewählt.</p>	<p>Entspricht § 6 Abs. ^{2bis}.</p>

Geltendes Recht	Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. Änderungen BKSK)	Notizen
<p>§ 15 Rechtspflege</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 15 Aufgehoben.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Einzelverfügungen von Schulräten und Direktionen ergehen. Sofern solche erlassen werden, richtet sich der Beschwerdeweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Basel-Landschaft.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	